

Damen und Herren
des R a t e s
der G e m e i n d e W E L V E R

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **8. Sitzung** des **R a t e s** der **G e m e i n d e W E L V E R**, die am

Mittwoch, dem 29. April 2015,

17.00 Uhr,
im SAAL des RATHAUSES in W e l v e r

stattfindet, lade ich herzlich ein.

T a g e s o r d n u n g

A. Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 18 GeschO
- begrenzt auf 15 Minuten -
2. Neubau einer Fußgängerbrücke über den Soestbach zwischen Borgeln und Einecke
hier: Antrag der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ vom 04.03.2015
3. Überprüfung der Verkehrssituation für die Straße „Am Markt“
hier: Antrag der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ vom 17.02.2015
4. Freigabe für Fahrradfahrer in beide Fahrtrichtungen für die Straßen
„Hachenstraße“ und „Harkenbrei“ im Zentralort Welper
hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 16.03.2015
5. Anerkennung und aktive Förderung des Ehrenamtes zu Ziel und Grundsatz der
kommunalen Verwaltung
hier: Antrag der SPD-, FDP- und Bündnis 90/Die Grünen-Fraktionen vom
03.12.2014
6. Sport in Welper
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 18.02.2015

7. Ergänzung und Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Welper
hier: Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 20.02.2015
8. Gewerbepark Scheidingen
 - a) Aufstellung eines Bebauungsplanes
 - b) Prüfung von Erweiterungsmöglichkeitenhier: Antrag der SPD-Fraktion vom 18.02.2015
9. Gefährdungsbeurteilung Freiwillige Feuerwehr Welper
10. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 „Neubau eines Discount- und Vollsortimentmarktes“ an der Ladestraße im Zentralort Welper
hier: Antrag der Fraktionen der SPD, der Bündnis 90/Die Grünen und der FDP vom 20.06.2014 und Beschluss des Rates vom 02.07.2014
11. 22. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Im Brandesch“
hier:
 1. Ergebnis der landeplanerischen Anfrage gem. § 34 (1) LPlG
 2. Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
 3. Ergebnis der Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
 4. Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
12. Planung von Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Stadt Werl
hier: Auswirkungen auf die Gemeinde Welper
13. Fernüberwachung für die Pumpstation „Westholz“ in Vellinghausen
hier: Vorstellung der Ergebnisse des Testlaufes und weitere Vorgehensweise
14. Zentraler Abwasserplan (ZAP) für den Ortsteil Borgeln
hier:
 1. Vorstellung der Ergebnisse
 2. Kanalsanierung Diedrich-Düllmann-Straße
15. Sanierung des Regenüberlaufbeckens I am Landwehrbach als Kanalstauraum im OT Scheidingen
hier: Vorstellung der Planung
16. Starkregenereignisse in der Gemeinde Welper am 28./29.07.2014 und am 18./19.09.2014
17. Solidargemeinschaft für die Kosten der stationären Behandlung von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
hier: Neufassung ab 01.03.2015
18. Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen gem. § 83 Abs. 2 GO NRW
hier: Unterbringung von Asylbewerbern
19. Barrierefreiheit im Rathaus der Gemeinde Welper
hier: Reparatur des Fahrstuhls
20. Anfragen / Mitteilungen

B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Bestellung des Leiters der Wehr für die Freiwillige Feuerwehr Welper
hier: Anhörung der aktiven Wehr gemäß § 11 Abs. 1 FSHG vom 13.03.2015
2. Erneuerung der Maschinentechnik im Pumpwerk Schannemühle Ortsteil Dinker
hier: Auftragsvergabe
3. Anfragen / Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen



Schumacher

Damen und Herren
des **R a t e s**

Bauer, Braun, Buschulte, Dahlhoff, Daube, Eusterholz, Haggenmüller, Heuwinkel, Holota, Irmer, Jäschke, Kaiser, Kerstin, Korn, Lutter, Philipper, Pläßmann, Rohe, Schröder, Schulte, Starb, Stehling, Stellmach, Supe, Wagener, Wiemer

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3.1 Gemeindeentwicklung Az.: 66 - 30 - 01/13	Sachbearbeiter: Datum:	Hückelheim 16.04.2015

Bürgermeister	<i>Schl. 16.4.15</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>16/04.15 [Signature]</i>	Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	TOP	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	8	oef	25.03.2015	mit Mehrheit	6	4	-
HFA	4	oef	15.04.2015	Mit Mehrheit	7	4	-
Rat	<i>2</i>	oef	29.04.2015				

Betr.: Neubau einer Fußgängerbrücke über den Soestbach zwischen Borgeln und Einecke

hier: Antrag der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ vom 04.03.2015

Sachdarstellung zur Sitzung am 25.03.2015:

- Siehe beigefügten Antrag der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ von 04.03.2015! -

Vor dem Hintergrund der im Antrag erwähnten Bürgeranträge zum Erhalt bzw. zum Neubau der Soestbachbrücke bei Borgeln wurde im Maßnahmenprogramm des Haushaltsplanes 2015 ein Ansatz von 25.000 Euro eingestellt.

Der bisherigen Beratung lagen zuletzt zwei Angebote zugrunde, die dieser Vorlage nochmals beigefügt sind.

Angebot I: Stahlkonstruktion verzinkt,
 Angebotssumme (angepasst): ca. 25.000 Euro

Angebot II: Hartholzkonstruktion auf 2 Stahlträgern,
 Angebotssumme: ca. 16.000 Euro

Diese Angebote beinhalten noch nicht die wasserrechtliche Genehmigung, Statik und Prüfstatik.

Es ist jedoch bereits erkennbar, dass die Kosten für den Neubau der Brücke durch die Wahl des Baumaterials und der Konstruktion variieren können. Somit wäre aus Sicht der Verwaltung zunächst darüber zu entscheiden, welche Baumaterialien, welche Konstruktion und auch welche Gehflächenbreite verwendet werden sollten. So stellt sich zum Beispiel eine Holzkonstruktion kostengünstiger dar, aber die Erfahrungen mit Holzbrücken, zum Beispiel im Baugebiet „Im Hagen“, zeigen, dass die Lebensdauer wesentlicher Holzbauteile auf ca. 20-25 Jahre begrenzt sein könnte. Dieses wäre besonders für den verschatteten Standort zu berücksichtigen.

Ob die noch vorhandenen Fundamente der ehemaligen Fußgängerbrücke auch für einen Brückenneubau uneingeschränkt geeignet sein könnten, müsste zunächst durch einen Statiker geprüft werden, ggf. in Verbindung mit einem Bodengutachten.

Beschlussvorschlag:

Seitens der Verwaltung zurzeit keinen Beschlussvorschlag.

Beschluss des GPNU vom 25.03.2015:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt beschließt mit

6 Ja-Stimmen und
4 Nein-Stimmen

die Verwaltung zu beauftragen, bis zur Sitzung des Rates am 29.04.2015 Angebote einzuholen für eine Brücke in Stahlbauweise bei einer lichten Breite von 1,00 m und alternativ für eine Holzbrücke bei gleicher Breite.

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 15.04.2015:

Auf Antrag der Koalitionsfraktionen beschließt der Haupt- und Finanzausschuss mit

7 Ja-Stimmen und
4 Nein-Stimmen:

Die Verwaltung wird beauftragt, bis zur Sitzung des Rates am 29.04.2015 alle vorbereitenden Maßnahmen, die für den Neubau der Soestbachbrücke zwischen Einecke und Borgeln notwendig sind, auszuarbeiten und darzulegen.

Sofern die Klärung nicht bis zur Ratssitzung am 29.04.2015 erfolgt sein sollte, ist der GPNU über deren Ergebnis in seiner nächsten Sitzung zu informieren. Dieser ist durch den Rat ermächtigt, die Verwaltung mit der Durchführung und Umsetzung der im Einzelnen noch festzulegenden Maßnahmen zu beauftragen.

Sachdarstellung zur Sitzung des Rates am 29.04.2015:

Verwaltungsseitig wurde zwischenzeitlich Kontakt mit den Genehmigungsbehörden aufgenommen. Bei der geplanten Brücke handelt es sich um ein Vorhaben, das als Anlage des öffentlichen Verkehrs zwar keiner Baugenehmigung bedarf, jedoch eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 99 LWG NRW. In diesem Rahmen konnte mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt werden, dass aufgrund der Einfachheit der statischen Konstruktion als statisch frei aufliegender Einfeldträger auf eine Prüfstatik und eine Bodenuntersuchung (unter Vorbehalt) verzichtet werden kann.

Für die Fundamente ist in Abhängigkeit der noch zu wählenden Tragkonstruktion eine Anpassung vorgesehen. Das heißt, dass die bestehenden Fundamente entweder verbreitert werden oder dass neben die bestehenden Fundamente jeweils ein neues Fundament platziert wird, um die Brückenlasten zukünftig über vier statt auf zwei Auflager abzutragen. Für die Fundamentanpassung ist allerdings erst abzuwarten, in welcher Form die Brücke ausgestaltet werden soll und welche Aussagen die dazu vom Anbieter zu erstellende Statik treffen wird. Durch die Verbreiterung der Fundamente ist zweifelsfrei ein deutlich günstigerer Lastabtrag als bei der ehemaligen Fußgängerbrücke zu erreichen, so dass unter diesen Umständen auch auf eine aufwändige Fundamentuntersuchung verzichtet werden kann. Die Durchführung der Fundamentanpassung ist durch den Bauhof vorgesehen. Die Materialkosten dafür werden mit ca. 1.500 Euro geschätzt.

Zur Beantragung der wasserrechtlichen Genehmigung wird sich die Verwaltung der Konstruktionspläne und der Statik des Anbieters für die Brücke und der Statik bedienen.

Die Lieferung und Errichtung einer entsprechenden Brückenkonstruktion auf die bestehenden bzw. hergerichteten Fundamente wurde zwischenzeitlich bei 8 Anbietern zum Zwecke einer freihändigen Auftragsvergabe angefragt. Davon haben bislang 5 Anbieter ein Angebot abgegeben, die weiteren Angebote werden in den nächsten Tagen erwartet. Vorbehaltlich der noch nicht abgeschlossenen Angebotsprüfungen ist absehbar, dass bei mindestens zwei Angeboten einschließlich der Nebenkosten (Fundamentanpassung etc.) die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Höhe von 25.000 Euro ausreichen werden. Nach Abschluss der Angebotsprüfungen werden die eingegangenen Angebote den Fraktionen vorab der Ratssitzung zur Kenntnisnahme gegeben.

Die bereits eingegangenen Angebote unterscheiden sich neben dem Angebotspreis auch in der Bauweise der Brückenkonstruktionen. So werden die Tragkonstruktion jeweils in Holz- oder in Stahlbauweise, die Trittfläche als Holzbohlen- oder als Gitterrostbelag und das Geländer in Holz- oder Stahlausführung angeboten.

Gemäß der geltenden Zuständigkeitsordnung ist der Bürgermeister für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu 50.000 Euro Auftragswert zuständig, sofern der Maßnahme eine Beschlussfassung durch den Rat vorausgegangen ist.

Vorbehaltlich der noch eingehenden und zu prüfenden Angebote ergeht daher der folgende

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Verwaltung zu beauftragen, die Lieferung und Errichtung einer Fußgängerbrücke über den Soestbach zwischen Borgeln und Einecke mit einer Nutzbreite von 1,0 m und der Gestaltung

- | | | |
|-----------------------|-------|-------------|
| - Tragkonstruktion in | | -bauweise, |
| - Trittfläche als | | -belag, |
| - Geländer in | | -ausführung |

zu beauftragen.

Darüber hinaus wird die Verwaltung beauftragt, die wasserrechtliche Genehmigung zu beantragen und die Fundamente entsprechend den Anforderungen anzupassen. Für alle Kosten und Nebenkosten zur Errichtung der Brücke stehen im Maßnahmenprogramm Haushaltsmittel in Höhe von 25.000 Euro zur Verfügung.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 2.1 Az.: 32-82-01	Sachbearbeiter: Herr Coerdts Datum: 11.03.2015

Bürgermeister	<i>Schulz 12.3.15</i>	Allg. Vertreter	<i>12.03.15</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>Spinde 11.03.15</i>	Sachbearbeiter/in	<i>Co 11.3.15</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	5	oef	25.03.2015	einstimmig			
HFA	5	oef	15.04.2015				
PAT	3	oef	29.04.2015				

Betr.: Überprüfung der Verkehrssituation für die Straße „Am Markt“

Sachdarstellung zur Sitzung am 25.03.2015:

- Siehe beigefügten Antrag der Bündnis 90/Die Grünen Fraktion vom 17.02.2015 -

Mit dem als Anlage beigefügten Antrag vom 17.02.2015 beantragt die Bündnis 90/Die Grünen Fraktion eine Überprüfung der Verkehrssicherheit „Am Markt“, um die Verkehrssicherheit für alle Fußgänger und Radfahrer wieder zu gewährleisten und schlägt gleichzeitig folgende verkehrsrechtliche Maßnahmen vor:

1. Die Verwaltung möge die Verkehrssituation in der Straße „Am Markt“ überprüfen, Möglichkeiten der Verkehrsberuhigung erarbeiten, um die Verkehrssituation zu entschärfen und die Straße für alle Verkehrsteilnehmer sicherer zu machen.
2. Die verkehrssichere Variante soll als Zwischenlösung dienen, bis der Umbau des ehemaligen Sparmarktes vollzogen ist.
3. Diese soll in ein zukünftiges Gesamtverkehrskonzept für den Zentralort mit Einbezogen werden.

Aktuell ist die Straße „Am Markt“ mit dem Verkehrszeichen 325 STVO „Verkehrsberuhigter Bereich Anfang/Ende“ ausgewiesen.

In einem verkehrsberuhigten Bereich gelten folgende straßenverkehrsrechtliche Ge- und Verbote:

- Wer ein Fahrzeug führt, muss mit Schrittgeschwindigkeit fahren.
- Wer ein Fahrzeug führt, darf den Fußgängerverkehr weder gefährden noch behindern; wenn nötig, muss gewartet werden.
- Wer zu Fuß geht, darf den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.
- Wer ein Fahrzeug führt, darf außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen nicht parken, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen und zum Be- oder Entladen.
- Wer zu Fuß geht, darf die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen. Kinderspiele sind überall erlaubt.

Um die Verkehrssituation kurzfristig zu entschärfen und die Straße „Am Markt“ für alle Verkehrsteilnehmer sicherer zu machen, kann zusätzlich an beiden Zufahrten des Verkehrsberuhigten Bereiches das Verkehrszeichen 325 STVO als Straßenmarkierung, wie in der Anlage näher beschrieben, aufgebracht werden.

Weitere verkehrsberuhigende Maßnahmen, wie z. B.

- zwei Straßenschwellen zu Beginn und Ende der Straße „Am Markt“
- eine gewundene Führung
- eine unebene Pflasterung

bis hin zu einem zukünftigen Gesamtverkehrskonzept für den Zentralort können nur von einem externen Dienstleister für Verkehrsplanung erstellt werden.

Beschlussvorschlag:

Da zunächst die Beratung im Ausschuss abzuwarten bleibt, wird verwaltungsseitig kein Beschlussvorschlag unterbreitet.

Beschluss des GPNV vom 25.03.2015:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt beschließt einstimmig, den Tagesordnungspunkt zur weiteren Beratung in die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses zu verweisen. Die Verwaltung wird beauftragt, bis dahin weitere Vorschläge für verkehrsberuhigende Maßnahmen zu erarbeiten.

Sachdarstellung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 15.04.2015:

Die Verwaltung hält an dem im Rahmen der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt der Gemeinde Welver am 25.03.2015 vorgestellten Entwurf fest, an beiden Zufahrten des verkehrsberuhigten Bereiches der Straße „Am Markt“ das Verkehrszeichen 325 STVO als Straßenmarkierung, wie in der Anlage beschrieben, aufzubringen. Da vielen Verkehrsteilnehmern die mit dem Verkehrszeichen 325 STVO verbundenen Ge- und Verbote nicht oder nur unvollständig bekannt sind, können diese Aufmalungen wie auch die an beiden Zufahrten des verkehrsberuhigten Bereiches der Straße „Am Markt“ aufgestellten Verkehrszeichen 325 STVO mit dem Zusatzzeichen „Verkehrsberuhigter Bereich/Schrittgeschwindigkeit fahren“ ergänzt werden. Die eigentlichen Standorte sowie evtl. weitere Standorte der Aufmalungen samt Zusatzzeichen und deren Form können nur im Rahmen eines Behördentermins mit dem Straßenverkehrsdienst beim Kreis Soest angeordnet werden.

Im Rahmen dieses Behördentermins kann ebenso die Sicherung des Eingangsbereichs der Bäckerei mit Blumenkübeln/Absperrpfosten (rot/weiß) sowie das Anbringen von Transparenzen/Hinweisschildern mit entsprechenden Hinweisen auf die freien Parkflächen in den Nebenstraßen bzw. im hinteren Bereich des verkehrsberuhigten Bereiches besprochen werden.

Unabhängig hiervon wird eine Erneuerung der verbliebenen Aufmalungen sowie die deutliche Kennzeichnung der Parkplätze durch den Bauhof der Gemeinde Welver erfolgen.

Die weiteren angedachten Maßnahmen zur Umsetzung der Verkehrsberuhigung unter Mitnutzung von Blumenkübeln, welche sich noch im Besitz der Gemeinde Welver befinden, sowie die Aufstellung von Parkuhren als Zwischenlösung sowie weitere Möglichkeiten zur Lenkung der Verkehrsströme durch eventuelle bauliche Maßnahmen bzw. Verkehrsflussoptimierung unter Einbeziehung der Interaktion der einzelnen Verkehrsteilnehmer – wie Radfahrer/Fußgänger und Straßenverkehr –, die auch insbesondere vom Antragsteller angesprochen werden, verlangen fachliche verkehrsplanerische Hintergründe.

Dies auch vor dem Hintergrund, dass das Aufstellen von Blumenkübeln oder ähnlichen Gegenständen im öffentlichen Verkehrsraum mit Blick auf die Eröffnung von Gefahrenquellen nicht ganz unumstritten ist.

Vor diesem Hintergrund scheint es aus Sicht der Verwaltung vorteilhafter, zunächst an den von der Verwaltung im 1. und 2. Abschnitt der Sachdarstellung zu dieser Sitzung vorgeschlagenen Maßnahmen festzuhalten. In einem zweiten Schritt – wie vom Antragsteller auch vorgeschlagen – ist ein Gesamtverkehrskonzept für den Zentralort zu erwirken. Ein solches Gesamtpaket sollte dann durch fachliche Unterstützung im Rahmen einer Verkehrsplanung, die den Sachverstand aus Verkehrsbauwesen und Verkehrsingenieurwesen vereint, vorgenommen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen des Behördentermins mit dem Straßenverkehrsdienst des Kreises Soest die Sicherung des Eingangsbereiches der Bäckerei mit Blumenkübeln/Absperripfosten (rot/weiß) und das Anbringen von Transparenten/Hinweisschildern mit Hinweisen auf freie Parkflächen in den Nebenstraßen und den verkehrsberuhigten Bereich zu klären zu klären.

Unabhängig davon erfolgt die Erneuerung der verblichenen Aufmalungen sowie die Kennzeichnung der Parkplätze durch den Bauhof der Gemeinde.

Beschluss des Haupt- und Finanzausschuss vom 15.04.2015:

Auf Antrag der Koalitionsfraktionen beauftragt der Haupt- und Finanzausschuss die Verwaltung mit

10 Ja-Stimmen und
1 Nein-Stimme

im Rahmen des Behördentermins mit dem Straßenverkehrsdienst des Kreises Soest unter Beteiligung der Ortsvorsteherin von Welver die Gestaltung der Straße „Am Markt“ mit dem Ziel kurzfristiger Umsetzung zu klären. Die Gestaltung soll durch Aufstellung von vorhandenen Blumenkübeln, die der Freihaltung und Sicherung der für Fußgänger und Radfahrer vorgesehenen Bereiche von PKW-Verkehr dienen, durch andere Gestaltungselemente und durch Anbringen eines Transparentes oder von Hinweisschildern mit Hinweisen auf die Parkplätze in den angrenzenden Bereichen erfolgen.

Zur Ratssitzung ist ein entsprechender Plan der möglichen Gestaltungselemente und deren Anordnung im Bereich der Straßen „Am Markt“ vorzulegen.

Sofern die Abstimmung nicht bis zur Ratssitzung am 29.04.2015 erfolgt sein sollte, ist der GPNÜ über deren Ergebnis in seiner nächsten Sitzung zu informieren. Dieser ist durch den Rat ermächtigt, die Verwaltung mit der Durchführung und Umsetzung der im Einzelnen noch festzulegenden Maßnahmen zu beauftragen.

Sachdarstellung zur Sitzung des Rates am 29.04.2015:

Nach Rücksprache mit dem Straßenverkehrsdienst des Kreises Soest vom 16.04.2015 ist ein Besprechungstermin zur Anbringung der Gestaltungselemente am 28.04.2015 möglich. Das Ergebnis des Besprechungstermins wird in der Sitzung mitgeteilt.

Ein entsprechender Plan der möglichen Gestaltungselemente und die Bekanntgabe der weiteren verkehrsrechtlichen Maßnahmen sind für die nächste Sitzung des GPNU am 27.05.2015 vorgesehen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 2.1 Az.: 32-82-01	Sachbearbeiter: Herr Coerdts Datum: 26.03.2015

Bürgermeister	<i>Schm 2.4.15</i>	Allg. Vertreter	<i>02/04/15</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>Grüßer 02/04/15</i>	Sachbearbeiter/in	<i>02/04.15</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	6	oef	15.04.2015	<i>zustimmung</i>			
<i>DAT</i>	<i>4</i>	<i>oef</i>	<i>29.04.2015</i>				

Betr.: Freigabe für Fahrradfahrer in beide Fahrtrichtungen für die Straßen „Hachenstraße“ und „Harkenbrei“ im Zentralort Welver
hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 16.03.2015

Sachdarstellung zur Sitzung am 15.04.2015:

- Siehe beigefügten Antrag der FDP-Fraktion vom 26.03.2015 -

Der Antrag auf Freigabe für Fahrradfahrer in beide Fahrtrichtungen für die Straßen „Hachenstraße“ und „Harkenbrei“ im Zentralort Welver ist zuständigkeitshalber an den Straßenverkehrsdienst des Kreises Soest weitergeleitet worden. Dieser Sachverhalt soll in einem gemeinsamen Ortstermin verkehrsrechtlich überprüft und eine verkehrsrechtliche Anordnung mit der Aufstellung der beiden Verkehrszeichen 1000-33 (Radfahrer im Gegenverkehr) und 1022-10 (Radfahrer frei) erwirkt werden. Über das Ergebnis und die weitere Verfahrensweise wird zu einem späteren Zeitpunkt berichtet.

Unabhängig hiervon hat der Bauhof der Gemeinde Welver am 17.03.2015 den Auftrag erhalten, in der Straße „Harkenbrei“ ein Verkehrszeichen 220 STVO (Einbahnstraße) wieder aufzustellen und die stark verblichenen Verkehrszeichen 272.2 STVO (Ende einer Tempo 30-Zone) und 267 STVO (Verbot der Einfahrt) gegen neue Verkehrszeichen auszutauschen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Verkehrszeichen aufzustellen und über das Ergebnis in einer der nächsten Sitzungen zu berichten.

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 15.04.2015 :
 Die Verwaltung wird einstimmig beauftragt, die Verkehrszeichen aufzustellen und über das Ergebnis in der nächsten Sitzung zu berichten.

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich: Wirtschaftsförderung Az.: 10	Herr Westphal Datum: 19.02.2015

Bürgermeister	<i>Schm 2.4.15</i>	Allg. Vertreter	<i>02/04/15</i>
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	<i>02/04/15</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	20	oef	17.12.2014	einstimmig			
GBKS	1	oef	04.03.2015	mit Mehrheit	9	1	
HFA	8	oef	15.04.2015				
RAT	5	oef	29.04.2015				

Anerkennung und aktive Förderung des Ehrenamtes zu Ziel und Grundsatz der kommunalen Verwaltung

hier: Antrag der SPD-, FDP- und Bündnis 90/Die Grünen-Fraktionen vom 03.12.2014

Sachdarstellung zur Sitzung am 17.12.2014:

Siehe beigegefügte Anträge der obigen Fraktionen vom 17.12.2014 (Anlage 1).

Verwaltungsseitig wird die Aufgabe zur Förderung des Ehrenamtes in der Gemeinde Welper positiv unterstützt.

Da Inhalte und Organisation dieser Tätigkeiten abzuklären sind, besteht weiterer Beratungsbedarf.

Beschlussvorschlag:

Da zunächst die Beratungen abzuwarten bleiben, wird ein Beschlussvorschlag nicht unterbreitet.

Beschluss des Rates vom 17.12.2014

Zu Tagesordnungspunkt 2:

Anerkennung und aktive Förderung des Ehrenamtes zu Ziel und Grundsatz der kommunalen Verwaltung

hier: Antrag der SPD-, FDP- und Bündnis 90/Die Grünen-Fraktionen vom 03.12.2014

RM Kerstin begründet den gestellten Antrag der Koalitionsfraktionen. Die Begründung liegt der Niederschrift bei.

BM Schumacher weist auf § 62 GO NRW hin, wonach er als Bürgermeister verantwortlich sei für die Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Geschäftsganges der Verwaltung. Er leitet und verteilt die Geschäfte.

Daher beantragt BM Schumacher, den Tagesordnungspunkt zunächst zur weiteren Beratung in den zuständigen Fachausschuss zu verweisen.

Beschluss:

Der Rat beschließt **einstimmig**, den Tagesordnungspunkt in den zuständigen Fachausschuss zur Beratung zu verweisen.

Sachdarstellung zur Sonder-Sitzung des Ausschusses für Generationen, Bildung, Kultur und Soziales am 04.03.2015:

- Siehe beigegefügten Antrag der Koalitionsfraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 20.01.2015-.

Beschlussvorschlag:

Da zunächst die Beratungen abzuwarten bleiben, wird ein Beschlussvorschlag nicht unterbreitet.

Beschluss:

Der Ausschuss für Generation, Bildung, Kultur und Soziales beschließt mit

9 Ja-Stimmen
und
1 Nein-Stimme

den Antrag der Koalitionsfraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 03.12.2014, ergänzt um die Ergebnisse des Workshops 2011, in den Rat zu verweisen.

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 15.04.2015:

Auf Antrag der Koalitionsfraktionen beschließt der Haupt- und Finanzausschuss mit

10 Ja-Stimmen und
1 Nein-Stimme

dem Rat folgenden Beschluss zu empfehlen:

1. der Antrag der Koalitionsfraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP –Ziffer 1.) bis Ziffer 7.) wird beschlossen.
2. Die Ergebnisse des Workshops 2011 sowie die Begründung des Antrages werden als Beratungsgrundlage zur Erarbeitung der Details der Umsetzung des zu Ziffer 1. gefassten Beschlusses an den zuständigen Fachausschuss verwiesen.

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 2.2 Az.: 52-10-02/1	Sachbearbeiter: Herr Zeppenfeld Datum: 05.03.2015

Bürgermeister	<i>Schm 5.3.</i>	Allg. Vertreter	<i>05/03/15</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>Zeppenfeld 05/03/15</i>	Sachbearbeiter/in	<i>05.03.15</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GBKS	1	oef	18.03.2015				
GPNU	13	oef	25.03.2015	<i>einstimmig</i>			
HFA	9	oef	15.04.2015	<i>mit Mehrheit</i>	<i>8</i>	<i>1</i>	<i>2</i>
RAT	6	oef	29.04.2015				

Betr.: Sport in Welper
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 18.02.2015

Sachdarstellung zur Sitzung am 18.03.2015:

- Siehe beigefügten Antrag! -

Die Verwaltung weist darauf hin, dass allgemeine Grundsätze zur Förderung des Sports in den Sportförderungsrichtlinien der Gemeinde Welper (siehe www.welper.de/rathaus/ortsrecht.html - lfd. Nr. 31) enthalten sind.

Beschlussvorschlag:

Da zunächst die Beratungen im Ausschuss abzuwarten sind, erfolgt kein Beschlussvorschlag.

Beschluss des Ausschusses für Generation, Bildung, Kultur und Soziales vom 18.03.2015:

Mit
6 Ja-Stimmen,
3 Nein-Stimmen
und
1 Stimmenthaltung

verweist der Ausschuss für Generation, Bildung, Kultur und Soziales die Angelegenheit zur weiteren Beratung in die Fraktionen.

Beschluss des GPNU vom 25.03.2015:

Auf Antrag der SPD-Fraktion empfiehlt der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt dem Rat einstimmig, wie folgt zu beschließen:

1.
Entwicklung von Zielen, Leitideen und Projekten für sportliche Betätigung in Welper,
2.
Prüfung von Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten des Sportzentrums,
3.
nach Klärung der erforderlichen Vorfahren ggfs. Die Aufstellung eines Ziffer 2. Entsprechenden Bebauungsplanes zur Änderung des Bebauungsplanes „Sport- und Freizeitzentrum“.
4. Evaluierungsklausel:
Die beschlossenen Ziele, Leitideen und Projekte werden jährlich nach Beschlussfassung evaluiert, in dem die Akteure aus dem Bereich des Sports, die Politik und die Verwaltung den Projektfortschritt, den Prozess und die Zielerreichung gemeinsam prüfen.

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich: Zentrale Dienste Az.: 10	Sachbearbeiter/in: Frau Robbert Datum: 30.03.2015

Bürgermeister	<i>Sch 1.4.15</i>	Allg. Vertreter	<i>30.03.15</i>
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	<i>Rob. 30/3.15</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	10	oef	15.04.2015				
<i>PAT</i>	<i>7</i>	<i>oef</i>	<i>29.04.15</i>				

Ergänzung und Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Welper

hier: Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 20.02.2015

Sachdarstellung zur Sitzung am 15.04.2015:

Mit Antrag vom 20.02.2015 beantragen die Koalitionsfraktionen die Ergänzung bzw. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Welper (sh. beiliegenden Antrag).

Ältestenrat

Der Ältestenrat ist ein nicht über die Gemeindeordnung (GO NRW) legitimates Gremium, das die Aufgabe hat, für einen möglichst reibungslosen und koordinierten Ablauf im Rat zu sorgen. Hier könnten Themen diskutiert, Termine abgestimmt oder Streitigkeiten geschlichtet werden.

Da der Ältestenrat ein im Wesentlichen auf Vertrauen basierendes Instrumentarium darstellt, bedarf es hierzu keiner Regelungen in der Geschäftsordnung der Gemeinde Welper, da der Bürgermeister nach eigenem Ermessen und in Absprache mit den Fraktionen hierzu einladen kann. Die Geschäftsordnung hat ausschließlich die Aufgabe, das Verfahren in den Sitzungen des Rates und in den Ausschüssen der Gemeinde Welper zu regeln. Einen Ältestenrat „kennt“ die Gemeindeordnung nicht.

Zwar haben einige Kommunen Regelungen zum Ältestenrat in ihre Geschäftsordnungen aufgenommen, was aber sicherlich lediglich zur Verdeutlichung der Verständigungsabsichten außerhalb der gesetzlichen Gremien dienen wird. Eine Bindungswirkung erzielen diese Regelungen grundsätzlich nicht, weil es an der gesetzlichen Legitimation mangelt.

Da es auch in der Vergangenheit keiner Regelungen zum Ältestenrat in der Geschäftsordnung bedurfte und auch keine Probleme hierzu ersichtlich sind, wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, den Antrag der Koalitionsfraktionen bezüglich der Ergänzung in der Geschäftsordnung abzulehnen.

Änderung des § 24 Abs. 5 Satz 4 GeschO

Der § 24 Abs. 5 Satz 4 der Geschäftsordnung lautet bisher wie folgt:

„Wird ein Änderungswunsch geäußert, so **kann** zur Klärung der Berechtigung dieses Wunsches bis zur nächstfolgenden Ratssitzung der Tonbandmitschnitt abweichend von Satz 2 von dem Ratsmitglied, das den Änderungswunsch vorträgt, vom Schriftführer und ggf. auch von den in Abs. 4 S.1 genannten Personen gemeinsam abgehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen.“

Beantragt wird folgende Fassung:

„Wird **Einspruch gegen das Protokoll erhoben oder** ein Änderungswunsch geäußert, so **ist** zur Klärung der Berechtigung **dieses Einwandes** bis zur nächstfolgenden Ratssitzung der Tonbandmitschnitt abweichend von Satz 2 von **dem Ratsmitglied oder den Ratsmitgliedern, das bzw. die den Einwand vortragen**, vom Schriftführer und ggf. auch von den in Abs. 4 S.1 genannten Personen gemeinsam abzuhören, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen.“

Sofern die beantragte Regelung beschlossen würde, hätte dies zur Folge, dass selbst bei berechtigter Beanstandung (Stattgabe der Beanstandung) ein Abhören des Bandes stets erfolgen müsste. Insofern sollte es bei der bisherigen „Kannbestimmung“ verbleiben.

Darüber hinaus, hat sich auch in der längeren Vergangenheit nie eine Notwendigkeit zur Änderung der Geschäftsordnung in dieser Sache ergeben. Dies wird auch für die jüngere Vergangenheit und die Zukunft nicht gesehen, weil sich die bestehenden Regelungen grundsätzlich bewährt haben. Daher wird verwaltungsseitig empfohlen, den Antrag der Koalitionsfraktionen abzulehnen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat

- a) den Antrag auf Einrichtung eines Ältestenrates abzulehnen,
- b) den Antrag der Koalitionsfraktionen zur Änderung des § 24 Abs. 5 Satz 4 der Geschäftsordnung (GeschO) abzulehnen.

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 15.04.2015:

Beschluss I:

Auf Antrag der Koalitionsfraktionen empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss dem Rat mit

6 Ja-Stimmen und
5 Nein-Stimmen

folgendes zu beschließen:

I.) Ältestenrat:

In Teil I der Geschäftsordnung des Rates vom 14.12.2011 wird ein neuer § 5 a mit der Bezeichnung „Ältestenrat“ eingefügt:

„§ 5 a Ältestenrat

- 1.) Der Rat bildet einen Ältestenrat.
- 2.) Seine Aufgabe ist es, den Bürgermeister bei der Geschäftsführung des Gemeinderates zu beraten und eine Verständigung zwischen den Fraktionen über den Sitzungs- und Arbeitsplan des Rates herbeizuführen
- 3.) Mitglieder des Ältestenrates sind der Bürgermeister und die Vorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter oder ein von der Fraktion benanntes Mitglied.
- 4.) Er wird vom Bürgermeister, im Verhinderungsfall von dem ersten stellvertretenden Bürgermeister, oder auf Antrag von mindestens zwei Fraktionen einberufen.“

Beschluss II:

Auf Antrag der Koalitionsfraktionen empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss dem Rat mit

6 Ja-Stimmen und
5 Nein-Stimmen

folgendes zu beschließen:

II. Änderung des § 24 Abs. 5 der Geschäftsordnung:

Die bisherige Fassung des § 24 Abs. 5 Satz 4 der Geschäftsordnung des Rates wird aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

Wird Einspruch gegen das Protokoll erhoben oder ein Änderungswunsch geäußert, so ist zur Klärung der Berechtigung dieses Einwandes bis zur nächstfolgenden Ratsitzung der Tonbandmitschnitt abweichend von Satz 2 von dem Ratsmitglied oder den Ratsmitgliedern, das bzw. die den Einwand vortragen, vom Schriftführer und ggf. auch von den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen gemeinsam abzuhören, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen.

III. Es folgen die Formalia (Veröffentlichung usw.).

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3.1 Gemeindeentwicklung	Sachbearbeiter:	Hückelheim
	Az.: 61 - 20	Datum:	12.03.2015

Bürgermeister	<i>G. L. 12.3.</i>	Allg. Vertreter	<i>30.03.15</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>12/03.15</i>	Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	TOP	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	9	oef	25.03.2015	<i>einstimmig</i>			
<i>IFA</i>	<i>11</i>	<i>oef</i>	<i>15.04.2015</i>	<i>mit Mehrheit</i>	<i>10</i>	<i>1</i>	<i>—</i>
<i>RAT</i>	<i>8</i>	<i>oef</i>	<i>29.04.2015</i>				

Betr.: Gewerbegebiet Scheidingen

a.) Aufstellung eines Bebauungsplanes

b.) Prüfung von Erweiterungsmöglichkeiten

hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 18.02.2015

Sachdarstellung zur Sitzung am 25.03.2015:

- Siehe beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vom 18.02.2015! -

Verwaltungsseitig werden dazu folgende Informationen gegeben:

zu. a.)

Das Gewerbegebiet in Scheidingen umfasst laut Darstellung im Flächennutzungsplan ca. 12,4 ha gewerblich-industrielle Flächen. Tatsächlich werden derzeit jedoch ca. 5 ha mehr genutzt. Ein Streifen am östlichen Rand sowie ein Grundstück an der nordwestlichen Ecke des Gebietes befinden sich sowohl bezogen auf den Bebauungsplan Nr.5 „Gewerbepark“ als auch bezogen auf den Flächennutzungsplan in einem Bereich, der als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen ist. Dennoch sind die in diesen Bereichen vorhandenen baulichen Anlagen baurechtlich genehmigt, und zwar vor folgendem Hintergrund:

Der Rat der Gemeinde Welver beabsichtigte bereits im Jahr 1998, den betreffenden Bebauungsplan im Rahmen einer 4. Änderung sowie im Parallelverfahren den Flächennutzungsplan in einer 11. Änderung derart anzupassen, dass die in Rede stehenden Flächen gewerblich genutzt werden können. Der damalige Entwurfsplan zur 4. Änderung und ein Katasterplan mit Angabe der Flurstücksnummern (alle Gemarkung Scheidingen, Flur 8) sind der Vorlage beigefügt.

Die beiden Änderungsverfahren konnten jedoch nicht zu einem erfolgreichen Ende gebracht werden, weil seitens der Wasserbehörden das damals noch fehlende Regenrückhaltebecken entscheidend bemängelt wurde. Vor Beendigung des Verfahrens ergingen allerdings bereits Baugenehmigungen für die heute vorhandenen baulichen Anlagen, da bereits während des Verfahrens fälschlicherweise von einer hinreichenden „Planreife“ ausgegangen wurde. Für die Grundstücksnutzungen gilt seitdem also nur Bestandsschutz ohne bauliche Entwicklungsmöglichkeiten. Diese betrifft vor allem die Grundstücke an der nordöstlichen Ecke des

Gewerbegebietes, die bislang unbebaut sind. Lediglich das Aufstellen und Lagern von Containern wurde in diesem Bereich auf Teilflächen noch baurechtlich genehmigt.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes oder eine Ergänzung des bestehenden Planes lässt sich im vorliegenden Fall nur in einem qualifizierten Bauleitplanverfahren durchführen. Dazu gehören z.B. ein vollständiger Umweltbericht und weitergehende Fachuntersuchungen, etwa ein Artenschutzgutachten aufgrund der Nähe zum angrenzenden geschützten Landschaftsbestandteil im Bereich des Alleenradweges. Darüber hinaus ist insbesondere die Erschließung der nordöstlichen Ecke des Gewerbegebietes zu betrachten, die im damaligen Änderungsentwurf mithilfe eines zusätzlichen Stichweges gelöst werden sollte. Für die entsprechenden Planungskosten sind im Haushaltsplan 2015 keine Mittel enthalten. Der damals ermittelte ökologische Ausgleich mit einer Aufforstung von ca. 7.000 m² wurde ebenfalls nicht vollzogen.

Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes oder einer entsprechenden B-Plan-Ergänzung wäre auch die Gewerbe- und Industrieflächenbedarfszuweisung auf der Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen. Im Zuge der Fortschreibung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg Teilabschnitt Oberbereich Dortmund -östlicher Teil- (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) im Jahr 2011 wurde der Gemeinde Welver ein Bedarf im Gewerbe- und Industriebereich (GIB) von lediglich 3 ha zugewiesen. Der Planungshorizont umfasst dabei nach Angaben der Bezirksregierung ca. 15-20 Jahre. Seitens der Gemeinde Welver wurde zwar noch im Beteiligungsverfahren versucht, diese Zuweisung auf 5 ha zu erhöhen, allerdings ohne Erfolg. Dieser Bedarf bezieht sich auf die Ausweisung im Flächennutzungsplan. Der Flächennutzungsplan weist allerdings bereits jetzt schon im Außenbereich, also in noch nicht entwickelten Gebieten, Gewerbeflächen in einer Größenordnung von 8,5 ha auf (östlich des Pferdekamps am Zentralort Welver). Sofern nun Flächen getauscht werden sollen, ist zu befürchten, dass seitens der Regionalplanungsbehörde nur zugestimmt wird, wenn damit eine Reduzierung der Ausweisung verbunden ist. Die beantragte Ausweisung der bereits gewerblich genutzten Flächen würde dann im schlimmsten Fall dazu führen, dass weitere gewerbliche Entwicklungen im Gemeindegebiet in den nächsten 15-20 Jahren nicht mehr möglich wären.

Zu b.)

Bereits im Zuge der beabsichtigten 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbepark“, die jedoch nicht realisiert wurde, wurde ein Rahmenplan zu weitergehenden Entwicklungsmöglichkeiten erstellt, der der Vorlage ebenfalls beigelegt ist. Diese weitergehenden Flächen umfassen ca. 15 ha, die aus heutiger Sicht in dieser Größenordnung sicherlich nicht benötigt werden. Sofern jedoch Teilflächen in den Blick genommen werden sollen, zum Beispiel für eine beidseitige Bebauung der Straße „Am Bierbäumchen“ am jetzigen südlichen und westlichen Gebietsrand, wären auch hier zunächst gutachterliche Untersuchungen im Hinblick auf Umwelt, Verkehr und Lärm notwendig. Andernfalls wäre zu befürchten, dass im Wege eines Tausches und Reduzierung von Flächen, die im Flächennutzungsplan bereits ausgewiesen sind, neue Flächen im Flächennutzungsplan dargestellt werden, die sich aber später nicht realisieren lassen. Planungskosten für diese Untersuchungen stehen im Haushalt 2015 ebenfalls nicht zur Verfügung.

Vor diesem Hintergrund sollte der Antrag aus Sicht der Verwaltung zunächst grundsätzlich beraten werden. Gegebenenfalls könnte die Problematik des geringen zugewiesenen GIB-Bedarfes auch zunächst mit der Bezirksregierung Arnsberg als Regionalplanungsbehörde erörtert.

Beschlussvorschlag:

Da zunächst die Beratungen abzuwarten bleiben, ergeht verwaltungsseitig kein Beschlussvorschlag.

Beschluss des GPNV vom 25.03.2015:

1.

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat einstimmig, die Aufstellung der „Fünften Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 Gewerbepark Scheidingen“ gem. § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB und die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes zu beschließen. Die Bauleitplanverfahren werden gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt. Inhalt der Änderungen ist die Darstellung bzw. Festsetzung weiterer Gewerbeflächen im direkten Anschluss an die bestehenden Gewerbeflächen.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderungen liegt im Ortsteil Scheidingen und ist im beiliegenden Plan dargestellt, der Bestandteil dieses Beschlusses wird. Er besteht aus zwei Teilflächen:

Teilfläche 1: östlich der bestehenden Gewerbeflächen „Am Bierbäumchen“, westlich der Kreisstraße K 14 „Aufflucht“. Betroffen sind die Flurstücke 43, 193, 194, 221, 284, 285, 300, 301, 302, 303, 307, 309, 312, 313, Gemarkung Scheidingen, Flur 8.

Teilfläche 2: nördlich und westlich der bestehenden Gewerbeflächen „Am Bierbäumchen“, Betroffen ist das Flurstück 162, Gemarkung Scheidingen, Flur 8.

2.

Auf Antrag der SPD-Fraktion beschließt der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt einstimmig, die Verwaltung zu beauftragen, Erweiterungsmöglichkeiten dieses Gewerbegebietes zu prüfen.

3.

Auf Antrag der SPD-Fraktion empfiehlt der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt dem Rat einstimmig, soweit notwendig,

a) Verfahren für eine entsprechende Reduzierung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Gewerbefläche „Ostbusch“ und

b) Änderungen des Flächennutzungsplanes in einem Parallelverfahren

einzuleiten.

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 2.1 Az.: 37-12-09	Sachbearbeiter: Herr Coerdts Datum: 26.03.2015

Bürgermeister	<i>Schulz 2.4.15</i>	Allg. Vertreter	<i>02/04/15</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>Spitz 02/04/15</i>	Sachbearbeiter/in	<i>02/04/15</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	<i>12</i>	<i>oef</i>	<i>15.04.2015</i>	<i>Einstimmig</i>			
RAT	<i>9</i>	<i>oef</i>	<i>29.04.2015</i>				

Betr.: Gefährdungsbeurteilung Freiwillige Feuerwehr Welper
hier: Antrag der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP im Rat der
der Gemeinde Welper vom 04.03.2015

Sachdarstellung zur Sitzung am 15.04.2015:

- Siehe beigefügten Antrag der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP im Rat der Gemeinde Welper vom 04.03.2015 -

am 05.02.2015 hat im Rathaus der Gemeinde Welper ein Termin der Unfallkasse NRW in Zusammenarbeit mit der Bezirksregierung Arnsberg in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde für den Bereich Feuerwehr stattgefunden. Dieser Termin wurde aufgrund der §§ 17 Abs. 1, 19 Siebtes Sozialgesetzbuch (SGB VII) – Gesetzliche Unfallversicherung – durchgeführt.

Aufgrund des Ergebnisberichtes der Unfallkasse NRW vom 06.03.2015 wurde die externe Fachkraft für Arbeitssicherheit der Gemeinde Welper mit Datum vom 12.03.2015 mit der Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung insbesondere für die baulichen Anlagen der Freiwilligen Feuerwehr Welper (hier: 15 Feuerwehrgerätehäuser) beauftragt. Als Ergebnistermin ist der 30.06.2015 vorgemerkt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt die Beauftragung zur Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt, das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung dem Rat und der AG mitzuteilen.

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 15.04.2015:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Beauftragung zur Kenntnis. Die Verwaltung wird **einstimmig** beauftragt, das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung dem Fachausschuss vorzulegen, sowie dem Rat und der Arbeitsgruppe „Brandschutzkonzept“ zur Beratung zu unterbreiten.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlagevorlage	
	Bereich: 3.1 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-21/24-02	Sachbearbeiter: Hückelheim Datum: 31.03.2015

Bürgermeister	<i>Schulz</i>	Allg. Vertreter	<i>31/03/15</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>31/03.15</i>	Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	2	oef	25.03.2015	Einstimmig			
HFA	13	oef	15.04.2015				
Rat	10	oef	29.04.2015				

Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 „Neubau eines Discount- und Vollsortimentmarktes“ an der Ladestraße im Zentralort Welver

hier: Antrag der Fraktionen der SPD, der Bündnis 90/Die Grünen und der FDP vom 20.06.2014 und Beschluss des Rates vom 02.07.2014

Sachdarstellung zur Sitzung am 25.03.2015:

- Siehe beigefügten Antrag der oben genannten Fraktionen vom 20.01.2015 (Anlage 1)! –

Aufgrund eines Antrages der oben genannten Fraktionen vom 20.06.2014 (Anlage 2) ergingen in der Sitzung des Rates am 02.07.2014 die folgenden Beschlüsse:

- a.) Der Rat beschließt die Aufhebung der Beschlüsse des Rates über die Bildung eines Nahversorgungsbereiches in Welver vom 24.06.2009.
- b.) Der Rat beschließt die Aufhebung der Beschlüsse des Rates Ziffer 1.) – 3.) über die 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 Ortsmitte und 33. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 17.07.2013.
- c.) Der Rat beschließt
 1. die Aufstellung der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 „Neubau eines Discount- und eines Vollsortimentmarktes“ im Zentralort Welver gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB.

Geltungsbereich:

Die 2. Änderung umfasst die Flurstücke Gemarkung Meyerich, Flur 4, Nr. 292 (teilw.), Nr. 296, Nr. 341, Nr. 342 (teilw.), Nr. 343 und Nr. 344 (teilw.) gemäß der Darstellung in der beigefügten Anlage 6.

(Anmerkung: Die Darstellung ist dieser Vorlage als Anlage 3 beigefügt.)

Inhalt der Änderung:

Erweiterung der zulässigen Verkaufsflächen im Bereich des Sondergebietes SO 1 (Vollsortiment-Markt) und des Sondergebietes SO 2 (Discount-Markt) sowie die damit verbundenen Erweiterungen der überbaubaren Grundstücksflächen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Vorhabenträger einen städtebaulichen Vertrag zur Durchführung der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 abzuschließen. Die Aufgaben und Kosten des gesamten Vertrages sind auf den Vorhabenträger zu übertragen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit dem Vorhabenträger einen Planänderungsentwurf zu erarbeiten und zunächst dem Fachausschuss zur weiteren Beratung vorzulegen.

Der nun zu beratende Planänderungsentwurf und die dafür zugrunde liegenden gutachterlichen Untersuchungen wurden der Einladung zu dieser Sitzung bereits beigelegt bzw. sind den Fraktionen bereits vorab zur Verfügung gestellt worden. Die zuletzt eingegangene schalltechnische Untersuchung vom 16.03.2015 ist dieser Vorlage als Anlage 4 beigelegt.

Da sich die Erarbeitung der Gutachten verzögert hat, ist eine - wie von den Koalitionsfraktionen per 20.01.2015 beantragte - Sondersitzung entbehrlich, da der schnellstmögliche Termin zur Beratung im Fachausschuss mit der turnusmäßigen Sitzung am 25.03.2015 zusammenfällt.

Herr Krüger vom Planungsbüro „espkrüger“ wird den aktuellen Planentwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 in der Sitzung vorstellen.

Vorbehaltlich der Beratungen im Fachausschuss ergeht verwaltungsseitig der folgende

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt billigt den von Herrn Krüger vorgestellten Planentwurf und beauftragt die Verwaltung, auf der Grundlage dieser Planung die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 sowie einen qualifizierten Umweltbericht erarbeiten zu lassen. Anschließend ist als nächster Verfahrensschritt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer Bürgerversammlung durchzuführen, zu der die Verwaltung einlädt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll zeitlich parallel erfolgen.

Beschluss des GPNV vom 25.03.2015:

1.
Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt billigt den von Herrn Krüger vorgestellten Planentwurf und beauftragt die Verwaltung einstimmig, unverzüglich auf der Grundlage dieser Planung die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 sowie einen qualifizierten Umweltbericht erarbeiten zu lassen. Anschließend ist als nächster Verfahrensschritt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer Bürgerversammlung durchzuführen, zu der die Verwaltung einlädt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll zeitlich parallel erfolgen.
2.
Die zu erarbeitende Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 ist dem Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 15.04.2015 vorzulegen.
3.
Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat einstimmig, die vorgestellte Planung zu billigen.

Weitere Sachdarstellung zur Sitzung des HFA am 15.04.2015:

Der Planer hatte in der Sitzung des GPNU zugesagt, die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 kurzfristig zu erarbeiten. Bis zum Versand der Einladung zur HFA-Sitzung hat die Begründung noch nicht vorgelegen. Sie wird nach Eingang bei der Verwaltung nachgereicht.

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 15.04.2015:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat **einstimmig**, die vorgestellte Planung zu billigen.

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-21/25	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 11.03.2015

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 12.3.15	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 12/03/15
Fachbereichsleiter/in	<i>[Signature]</i> 12/03.15	Sachbearbeiter/in	<i>[Signature]</i> 11/03.15

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	10	oef	25.03.15	einstimmig			
HFA	14	oef	15.04.15	einstimmig			
Rat	11	oef	29.04.15				

22. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Im Brandesch“

- hier:**
1. Ergebnis der landesplanerischen Anfrage gem. § 34 (1) LPlG
 2. Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
 3. Ergebnis der Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
 4. Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Sachdarstellung zur Sitzung am 25.03.2015:

Durch die 22. Änderung des FNP und die Aufstellung des B-Planes Nr. 25 ist beabsichtigt, das Gelände des ehem. Sägewerkes an der Straße Ostbusch südlich der Bahnlinie im Zentralort Welper wohnbaulich zu entwickeln.

Zu 1:

Im Rahmen der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde die landesplanerische Anpassung abgefragt. Mit Verfügung vom 07.07.2014 teilt die Bezirksregierung Arnsberg mit, dass die Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.

Zu 2.:

Im Zuge der Änderung bzw. Aufstellung der o.g. Bauleitpläne wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Hierzu fand am 03.07.2014 eine Bürgerversammlung im Saal des Rathauses statt. Darüber hinaus bestand bis zum 18.07.2014 die Möglichkeit, die Planung einzusehen und Anregungen vorzubringen. Die Niederschrift über die Bürgerversammlung ist als Anlage beigefügt. Während der anschließenden Beteiligungsfrist sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Zu 3.:

Parallel erfolgte die Beteiligung der Behörden und anderen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB. Die eingegangenen Stellungnahmen sind ebenfalls als Anlage beigefügt.

Über die während der Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen ist zu beraten und zu beschließen.

Zu 4.:

Als nächster Verfahrensschritt ist die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB zu beschließen. Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB erfolgt parallel.

Beschlussvorschlag:

1.

Siehe beigefügte Einzelbeschlüsse P 1 und P 2 zu den Stellungnahmen der Bürger!

2.

Siehe beigefügte Einzelbeschlüsse T 1 – T 13 zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange!

3.

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat, die öffentliche Auslegung der Entwürfe zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Im Brandesch“ einschließlich der Begründungen und des Umweltberichtes gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu beschließen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt parallel.

Zu P 1 - Öffentlichkeitsbeteiligung:

Zu Seite 3 Nr. 1 der Niederschrift über die Bürgerversammlung

Die Anregungen hinsichtlich weiterer Stellplätze wird aufgenommen. Die Anzahl der auf dem Grundstück möglichen Stellplätze je Haus wurde in der nördlichen Gebäudereihe auf 4 Stück und in der südlichen Reihe auf 3 Stück erhöht. Mit den Zufahrten kann ausreichend Besucherverkehr untergebracht werden.

Abstimmung:

GPNU: einstimmig

HFA: einstimmig

Rat: _____

Zu P 2 – Öffentlichkeitsbeteiligung:

Zu Seite 4 Nr. 2 der Niederschrift über die Bürgerversammlung

Die Erschließungsstraße ist mit 5,50m Breite ausreichend breit um zusätzliches öffentliches Parken ohne Beeinträchtigung des sonstigen Verkehrs zu ermöglichen. Mit den 3 separaten Stellplätzen werden die Parkmöglichkeiten insgesamt als ausreichend erachtet.

Abstimmung:

GPNU: einstimmig

HFA: einstimmig

Rat: _____

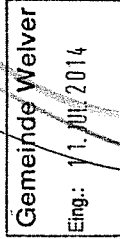


Bezirksregierung
Arnsberg



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Gemeinde Welver
Postfach 47
59511 Welver



Datum: 03. Juli 2014
Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
35.2.1.1.4-SO-16/14
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Keul
franz.josef.keul@bezreg-
arnsberg.nrw
Telefon: 02931/82-3414
Fax: 02931/82-40139

Selbertstraße 2
59821 Arnsberg

22. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Welver Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 25 "Im Brandesch" Städtebauliche Vorprüfung

Ihr Schreiben vom 24.06.2014; Az. 61-26-21/25

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der beabsichtigten 22. Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Im Brandesch“ soll Baurecht geschaffen werden für die Entwicklung eines ca. 1,2 ha großen Wohngebiets auf dem Areal eines ehemaligen Sägewerks im südlichen Bereich des Siedlungsschwerpunktes Welver. Bei Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes bestehen gegen die Nachnutzung der Gewerbebrache aus städtebaufachlicher und planungsrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

Unabhängig hiervon wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der landesplanerischen Anpassung der Planung gem. § 34 LPlG auch die Frage zu thematisieren ist, ob für diese Neuausweisung von Wohnbauland ein (zusätzlicher) Bedarf gegeben ist. Diesbezügliche Erläuterungen sollten in die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung aufgenommen werden.

Wichtiger Hinweis (wegen weiterer digitaler Postbearbeitung):
Unterlagen bitte nicht klammern, heften oder kleben und möglichst im DIN-A4-Format senden.

Zu T1 – Bezirksregierung Arnsberg, städtebauliche Vorprüfung

zu Seite 1

Dass grundsätzlich gegen die Entwicklung der Gewerbebrache aus städtebaufachlicher und planungsrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen und stützt letztendlich die entwicklungspolitische Entscheidung im Hinblick auf eine sinnvolle Nachnutzung des Areals.

In der Begründung zum Flächennutzungsplan wurden bereits Angaben zum Anlass der Änderung gemacht. Hierbei liegt der argumentative Schwerpunkt jedoch auf der sinnvollen Nachnutzung einer seit Jahren stillliegenden Gewerbebrache. Der Anregung wird gefolgt, indem in der Begründung ergänzende Ausführungen zum Bedarf für die wohntechnische Entwicklung gemacht werden.

zu Seite 2 (Hinweise zum Umweltbericht)

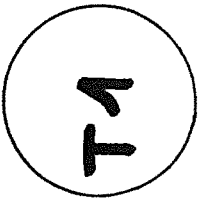
Bisher war davon ausgegangen worden, dass der im Zusammenhang mit der parallel laufenden Aufstellung des Bebauungsplanes erstellte Umweltbericht gleichzeitig auch als Anlage zur Begründung zum Flächennutzungsplan genommen werden kann. Nach den Ausführungen der Bezirksregierung ist eine vollständige Verlagerung einer Umweltprüfung auf eine andere Planungsebene allerdings regelmäßig nicht möglich. Dem Hinweis wurde daraufhin entsprechend gefolgt und zwischenzeitlich ein separater Umweltbericht zur 22. Flächennutzungsplanänderung erstellt. Er wird der Begründung als eigenständiger Teil 2 beigelegt.

zu Seite 3 (Hinweise zum Artenschutzbericht)

Zwischenzeitlich wurde auch eine eigenständige Artenschutzprüfung zur Flächennutzungsplanänderung erstellt. Diese wird der Begründung als Anlage beigelegt.

zu Seite 4 (Kartografie FNP)

Der Ursprungsflächennutzungsplan der Gemeinde Welver liegt nicht in digitaler Form vor und bietet daher nicht die kartografische Schärfe, wie sie heutzutage möglich ist. Die Unschärfe ist zudem dem Kartenmaßstab von 1: 10.000 geschuldet. Dennoch wurde der Plan dem Beteiligungsschreiben informativ beigelegt. Dabei wurde der Geltungsbereich entsprechend farblich dargestellt. Des Weiteren wurde in einer separaten Karte (Deutsche Grundkarte Maßstab 1:5.000) der Änderungsbereich kenntlich gemacht. In diesem frühen Stadium der Planung sollten diese Karten ergänzend durch die textlichen Ausführungen der Begründung lediglich der Vorprüfung dienen, ohne den Anspruch einer rechtmäßigen Planzeichnung zu erfüllen. Selbstverständlich erfolgt noch eine kartografische Überarbeitung, so dass letztendlich auf einer Planurkunde sowohl der derzeitige Bestand, als auch die Planung mit entsprechender Legende und den Verfahrensmerkmalen dargestellt werden.



Insbesondere im Hinblick auf die Erlangung der Genehmigungsfähigkeit für die geplante FNP-Änderung werden folgende Hinweise gegeben:

- Die Begründung zur 22. Flächennutzungsplanänderung ist nicht vollständig. Die zur Vorprüfung vorgelegten Unterlagen enthalten keine Umweltprüfung bzw. keinen Umweltbericht zur FNP-Änderung, sondern nur zum B-Plan.

Nach § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, wenn eine solche Umweltprüfung in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren bereits durchgeführt worden ist. Eine solche Abschichtung vermeidet Doppelprüfungen und kann das Verfahren beschleunigen. Eine vollständige Verlagerung einer Umweltprüfung auf eine andere Planungsebene ist allerdings regelmäßig nicht möglich.

Wird ein Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan und die Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans parallel durchgeführt, muss auf beiden Ebenen jeweils eine formell vollständige und inhaltlich dem jeweiligen Konkretisierungsgrad angemessene Umweltprüfung erfolgen. Dabei können selbstverständlich Erkenntnisse, Untersuchungen, etc. der jeweils anderen Ebene einfließen. Auch ist es möglich, einen gemeinsamen Umweltbericht zu erstellen.

Aufgrund des Planungsmaßstabs, der unterschiedlichen Steuerungsfunktion und der unterschiedlichen Aussageschärfe und der Konkrettheit des Raumbezugs bestehen bei der Umweltprüfung, trotz formeller Gleichheit, Unterschiede in der Betrachtungsweise zwischen der Flächennutzungsplanung und der Bebauungsplanung.

zu Seite 4 (Bebauungsplan, Abwägung durch Grünflächenarchitekten BDA)

Die Punkte Wandhöhe und Gebäudehöhe sind nicht in 2 getrennten sondern beide in der auf dem P-Plan dargestellten Skizze enthalten.

Im Zusammenhang mit der durchgeführten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden muss der Verfahrensstand korrekt heißen: § 3 (1) und 4 (1) BauGB. Die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB folgen als nächster Verfahrensschritt. Das Deckblatt ist entsprechend zu überarbeiten.

Die ursprünglich geplante Grün und Spielfläche ist im B-Plan nicht mehr enthalten. Der Hinweis wird aufgeführt und der entsprechende Text aus der Begründung herausgenommen.

Abstimmung:

GPNU:

einstimmig

HFA:

Bestätigung

Rat:



So muss auf der FNP-Ebene bei der Alternativenprüfung, die gem. Anlage 1 zum BauGB (Nr. 2 d) Bestandteil des Bauleitplanverfahrens und insbesondere der Umweltprüfung ist, im Gegensatz zur Bebauungsplanebene der Blick auf die Alternativen bezogen auf die Flächennutzung im gesamten Gemeindegebiet gerichtet werden. Es ist hierbei darzulegen, ob und welche anderen Standortalternativen im Rahmen des Planungsprozesses überprüft wurden und welche Ausschlussgründe maßgebend sind.

In ähnlicher Weise ist zu beachten, dass das Nutzungsspektrum des konkreten Bebauungsplans im Einzelfall nur einen Teil dessen abdecken kann, was der Flächennutzungsplan ermöglicht (beispielsweise ließe sich aus einer gewerblichen Baufläche [G] im FNP ebenso ein Industriegebiet [GI] entwickeln, auch wenn der konkrete Bebauungsplan ein Gewerbegebiet [GE] festsetzt). Dies ist auf der Ebene des FNP bei der Beurteilung möglicher Auswirkungen angemessen zu berücksichtigen.

- Die Ausführungen zur Umweltprüfung gelten in analoger Weise auch für die Artenschutzprüfung. Die artenschutzrechtlichen Belange sind auch bei der Flächennutzungsplanung mit zu berücksichtigen, mit der dieser Planungsebene entsprechenden Aussageschärfe. Weitere Hinweise enthält die Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (= Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010).
- Der den Unterlagen beigegebenen Planzeichnung zur FNP-Änderung mangelt es an Eindeutigkeit und Erkennbarkeit des



Sachverhalts, um den es geht. Der Geltungsbereich der Planänderung ist nur verschwommen erkennbar, das Planungsziel (Umwidmung von Gemischte Baufläche in Wohnbaufläche) wird nicht dargestellt. In Bezug auf die notwendige kartografische Überarbeitung wird darüber hinaus empfohlen, sowohl den derzeitigen Bestand als auch die Planung jeweils durch eine Karte auf der Planurkunde darzustellen.

- In der Planzeichnung des Bebauungsplans sind in den Nutzungsschablonen u. a. Verweise auf zwei erläuternde Skizzen eingetragen. Allerdings ist nur eine unterhalb der Planzeichnung dargestellt (Skizze 1 zum Gebäudequerschnitt).
- Auf dem Deckblatt der Begründung zum Bebauungsplan werden als Planungsstand der 15.05.2014 sowie als Verfahrensstand die §§ 3 (2) bzw. 4 (2) BauGB benannt. Aus den Unterlagen ergibt sich allerdings nicht, dass die die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bereits durchlaufen wurde.
- In der Begründung zum Bebauungsplan wird auf S. 11 unter der Überschrift „Schutzgut Landschaft“ dargelegt, dass im zentralen Bereich des Baugebiets eine Grün- und Spielfläche angelegt werden soll. In der Planzeichnung sind jedoch keine darauf abzielenden Festsetzungen enthalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Keul)

T2

Bezirksregierung
Arnsberg



Zu T 2 – Bezirksregierung Arnsberg, Landeskultur/ Agrarstruktur

Wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach 1152 • 59471 Soest
Gemeinde Welver
Gemeindeentwicklung
Postfach 47
59511 Welver

Gemeinde Welver
Eing.: 03 JUL 2014

Datum: 02. Juli 2014
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
5207
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Heller
rolf.heller@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-5118
Fax: 02931/82-5190

Stiftstraße 53
59494 Soest

- a) 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver
- b) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Im Brandesch“

Beteiligung der Behörden und anderen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 (BauGB)

Schreiben vom 24.06.2014 – 61-26-21/25

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den o.a. Entwürfen sind aus der Sicht der allgemeinen Landeskultur/Agrarstruktur und Landentwicklung keine Anregungen und Bedenken vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Heller

Hauptsitz:
Seibertstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08.30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:

IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED3333

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



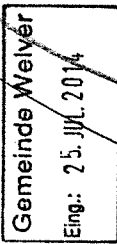
Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW



Zu T 3 – Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW

Wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen. In der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ist unter Punkt 11 ein entsprechender Hinweis zum „Bergbau“ enthalten.

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund
Gemeinde Welver
Bau / Planung / Umwelt
Am Markt 4
59514 Welver



Datum: 23. Juli 2014
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
65.52.1-2014-386
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Schneider
peter.schneider@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3685
Fax: 02931/82-3624

Göbenstraße 25
44135 Dortmund

22. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Im Brandesch“

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 24.06.2014 - 61-26-21/25
Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den bergbaulichen Verhältnissen im Verfahrensbereich erhalten Sie folgende Hinweise:

Die Fläche liegt über dem auf Sole verliehenen Bergwerkfeld „Saline Sassendorf“ im Eigentum der Saline Bad Sassendorf GmbH, Moor- und Solebad, Bismarckstraße 2 in 59505 Bad Sassendorf.

Bergbau hat im Planbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen nicht stattgefunden. Mit bergbaulichen Einwirkungen ist danach nicht zu rechnen. Über zukünftige bergbauliche Planungen im Vorhabenbereich ist hier nichts bekannt.

Hauptsitz:
Seibertstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08.30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Heilaba:

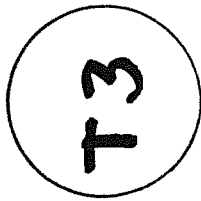
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED0

Umsatzsteuer ID:
DE123876675



Ich weise der Vollständigkeit halber darauf hin, dass die Planfläche über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Nordrhein Westfalen Nord“ (Rechtsinhaberin Mobil Erdgas-Erdöl GmbH) und über dem Feld der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken „CBM-RWTH“ (Rechtsinhaberin RWTH Aachen) liegt.

Eine Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des bezeichneten Bodenschatzes (hier Kohlenwasserstoffe) innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführend und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.



Eine Thematisierung dieser befristeten Aufsichtungsrechte in diesem Verfahren erscheint aus hiesiger Sicht nicht erforderlich.

Die eingereichten Unterlagen erhalten Sie hiermit zurück

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

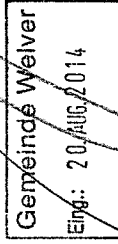

(Schneider)

Grosse, Dirk



Von: Fiedrich, Wolfgang <wolfgang.fiedrich@bezreg-arnsberg.nrw.de>
Gesendet: Freitag, 25. Juli 2014 16:29
An: Grosse, Dirk
Betreff: 22. Änd. FNP und B-Plan 25 "Im Brandesch", TÖB §4(1) BauGB

a) 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver b) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 "Im Brandesch"
hier: Beteiligung der Behörden und anderen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB



Sehr geehrter Herr Große,

die Darstellungsänderungen im FNP sowie die Festsetzungen im Bebauungsplan wurden daraufhin überprüft, ob und inwieweit die Planungsabsichten mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes aus der Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde vereinbar sind.

Die Belange des Dezernates 52 und 53 als obere Immissionsschutzbehörde sind nicht betroffen. Informationen über Altlasten liegen dem Dezernat 52 nicht vor.

Freundliche Grüße
Im Auftrag
Fiedrich

--

Wolfgang Fiedrich <mailto:wolfgang.fiedrich@bra.nrw.de>
Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 53
Lipperoder Str. 8
59555 Lippstadt
Telefon: +49 2931 82 5829
Telefax: +49 2931 82 47730

Zu T 4 – Bezirksregierung Arnsberg, Obere Immissionsschutzbehörde

Wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.



T5

Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Deutz-Mülheimer Straße 22-24 • 50679 Köln

Gemeinde Welver
Gemeindeentwicklung
Bau / Planung / Umwelt
Herr Große
Postfach 47

59511 Welver

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region West
Kompetenzteam Baurecht
Deutz-Mülheimer Straße 22-24
50679 Köln
www.deutschebahn.com

Thorsten Schwark
Telefon 0221-141 - 3475
Telefax 069-265 - 49333
thorsten.schwark@deutschebahn.com
Zeichen FRI-W-L(A) Sh TöB-KöL-14-9082 (15364)

Gemeinde Welver
Eing.: 22. Juli 2014

Zu T 5 – Deutsche Bahn

Wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.

15.07.2014

Ihr Zeichen 61-26-21/25 / Ihre Nachricht vom 24.06.2014

2. Änderung des FNP der Gemeinde Welver, Aufstellung des B-Planes Nr. 25 "Im Brandesch" hier: Beteiligung der Behörden und anderen TöB gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Große,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. a. Verfahren.

Die im Thema genannte Bauleitplanung liegt abseits der DB Strecke 2930 (Soest - Hamm (Westf.)).

Berührungspunkte mit unseren Eisenbahninfrastrukturanlagen können wir nicht erkennen.

Evtl. Ansprüche, die sich durch Immissionen aus dem bestehenden Eisenbahnbetrieb einschließlich einer höheren Streckenauslastung begründen, weisen wir bereits im Vorfeld zurück.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

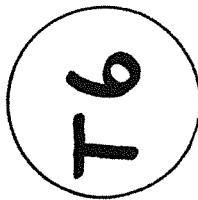
i. V. 
Bonner
i. A. Schwark
Schwark

Deutsche Bahn AG
Stiz Berlin
Registergericht
Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Prof. Dr. Utz-Hellmuth Felcht
Vorsitzender

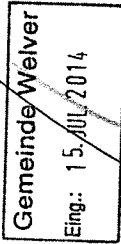
Vorstand:
Dr. Rüdiger Grube,
Vorsitzender

Gerd Becht
Dr.-Ing. Heike Hanagarth
Dr.-Ing. Volker Keler
Dr. Richard Lutz
Ulrich Weber



GELSENWASSER AG · Postfach 14 53 · 59404 Umma

Gemeinde Welver
Fachbereich 3
Gemeindeentwicklung
Postfach 47
59511 Welver



GELSENWASSER

GA3 · STROM · NATÜRLICH WASSER.

Ihr Zeichen: 61-26-21/25
Ihre Nachricht: 24.06.2014

Unser Zeichen: but-kra-k
Name: Herr Krampe
Telefon: 02303 204-224
Telefax: 02303 204-244
E-Mail: norbert.krampe@gelsenwasser.de

Datum: 11.07.2014

22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Im Brandesch“

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Benachrichtigung über die o. g. Vorhaben danken wir.

Anregungen dazu haben wir nicht.

Mit freundlichen Grüßen

GELSENWASSER AG

N. Krampe i. V. *Stm*

GELSENWASSER AG

Betriebsdirektion
Vahrenstr. 34
59425 Umma
Telefon: 02303 204-0
Telefax: 02303 204-244
E-Mail: info@gelsenwasser.de
Internet: www.gelsenwasser.de

Sitz der Hauptverwaltung:
Gelsenkirchen
Ansagericht:
Gelsenkirchen
USt-IdNr.: DE12497819
Glaubiger-ID DE46 1000 0000 028144

Sparkasse Gelsenkirchen
(BLZ 42050001) 101 087 054
IBAN DE35 4205 0001 0101 0870 54
BIC: WELA3333
Geldinstitut: Gelsenkirchen
(BLZ 42050001) 4345 170
IBAN DE54 4204 0000 0434 5179 00
BIC: COBADE33

Aufsichtsrat:
Güntram Pahnke
Vorsitzender
Vorstand:
Hennig R. Deters
Vorsitzender
Dr.-Ing. Dirk Walder

Zu T 6 – Gelsenwasser AG

Wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.

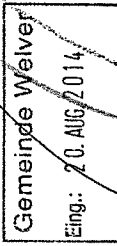


Arnsberg
Hellweg-Sauerland



Gemeinde Welver
Gemeindeentwicklung
Am Markt 4
59514 Welver

Ihr Zeichen
61-26-21/25
Ihre Nachricht vom
24.06.14
Ihr Ansprechpartner
Franziska Fretter
E-Mail fretter@arnsberg.ihk.de
Tel. 02931/878-162
Fax. 02931/878-8162



8. August 2014

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Im Brandesch“ sowie
22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver**

Sehr geehrte Damen und Herren,

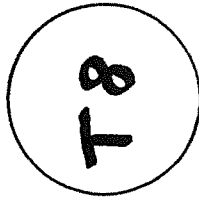
zu den oben genannten Planungen auf der Fläche des ehemaligen Sägewerks haben wir
weder Anregungen noch Bedenken.

Freundliche Grüße

Franziska Fretter

Zu T 7 – IHK Arnsberg

Wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.



**KREIS
SOEST**

Die Landrätin



Kreis Soest · Postfach 1752 · 59491 Soest

Koordinierungsstelle Regionalentwicklung

Gebäude Niederbergheimer Str. 24a · 59494 Soest

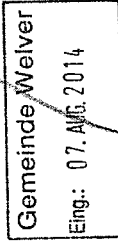
Name Herr Gerling
Durchwahl 02921 30-2268
Zentrale 02921 30-0
Telefax 02921 30-2951
Zimmer 1.02
E-Mail paul.gerling@kreis-soest.de
Internet www.kreis-soest.de

Soest, 05.08.2014

Bei Schriftwechsel und Rückfragen bitte stets angeben:

Geschäftszeichen

61.26.12



Gemeinde Welver
Am Markt 4
59514 Welver

- a) 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver
b) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Im Brandesch“

Trägerbeteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 24.06.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Planung wurde hier mit dem zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Gegen die Planungen bestehen aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde keine Bedenken. Die immissionsschutzrechtliche Bewertung des Schienenlärms liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der unteren Umweltschutzbehörde. Dennoch wird in diesem Zusammenhang folgender Hinweis gegeben:

Zur Verringerung der mit dem Schienenverkehr einhergehenden Geräuschbelastung ist die Erstellung einer Wallanlage vorgesehen. Diese Schutzmaßnahme sollte im Plan entsprechend festgesetzt und die Dimensionierung (z.B. Höhe, Bezugsniveau) des Walles eindeutig definiert werden.

Aus landschaftsfachlicher Sicht ergeben sich zur Nachnutzung einer Industriefläche keine grundsätzlichen Bedenken.

Schutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen.

Der Landschaftsplan Welver sieht hier besiedelten Raum vor und steht damit dem Vorhaben nicht entgegen.

Folgende Hinweise sind im weiteren Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen:

Zu T 8 – Kreis Soest

(Abwägung Grünrater Architekten BDA)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen Hinweisen und Anregungen wird wie folgt beschlossen:

zu Seite 1 (zu Lärmschutzwall)

Der Anregung wird gefolgt, die Wallanlage wird entsprechend festgesetzt. Der Lärmschutzwall ist im B-Plan mit seinem Querschnitt lt. Schallschutzgutachten bemaßt.

zu Seite 2 (Eingriffsregelung)

Die vom Kreis Soest gemachten Anmerkungen hinsichtlich der anzunehmenden Biotopwerte wurden aufgegriffen. Die Bewertung der Ausgleichsmaßnahmen wurde in Absprache mit dem Kreis Soest und auf dessen Grundlage neu erstellt und in der Begründung entsprechend überarbeitet dargestellt.

zu Seite 2 (Artenschutz)

Eine Berücksichtigung der Bauzeitenregelung ist bereits in der Begründung des B-Planes enthalten.

zu Seite 2 (Bodenschutz)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

GPU:

ein stimmig

HFA:

Aus h u r w i f

Rat:

T8

- Eingriffsregelung:

Es ist zu prüfen, inwieweit eine Festsetzung des erhaltenswerten Gehölzbestandes erfolgen kann.

Bewertung:

Die in der Begründung (Seite 14) getroffene Bewertung der Bestandsfläche kann nicht mitgetragen werden. Gemäß NRW Modell LANUV 2008 ist Schotter mit 1 Biotopwert anzusetzen, bei dem auch hier gegebenen Fall der Überstellung mit Baumkronen erfolgt ein Korrekturfaktor um 0,1; für Industriebrachen ist bei weniger als 50% Gehölzanteil ein Wert von 4 statt 3,5 anzunehmen. Die Eingriffsbewertung für den Naturhaushalt ist auch für die Planung zu überarbeiten. Zu der Einstufung 4,4 in der Bewertung ist darzulegen, wie sichergestellt werden soll, dass der Biotoptyp „Ziergarten mit mehr als 50% heimischen Gehölzen“ entsprechend umgesetzt wird. Dies ist erfahrungsgemäß, auch Anbetracht der Größe der Grundstücke kaum zu realisieren. Damit wäre der Biotopwert 2 zu wählen.

- Artenschutz:

In der vorgelegten Artenschutzrechtlichen Prüfung vom Büro Steizig ergeben sich acht planungsrelevante Arten, die im Raum der geplanten Bebauung vorkommen. Es handelt sich hier um Fledermäuse, wie die Breitflügel-Fledermaus, Große Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr und um Vögel, wie die Rauchschwalbe, Turfeltaube und der Neuntöter. Ebenfalls wurde eine lokale Bergeidechsen-Population festgestellt.

Das geplante Vorhaben ist nur unter der Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und der Durchführung risikomindernder Maßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig. Diese Vermeidungsmaßnahmen beinhalten:

- o Bauzeitenregelungen

zum einen für den Abriss der Gebäude im Hinblick auf Fledermäuse und Rauchschwalben, in den Zeiträumen 01.04 – 31.05. und 01.09. – 31.10. und im Hinblick auf die lokale Bergeidechsen-Population zur Durchführung der Bauarbeiten in den Monaten Mai und September. Gehölzbereiche (z.B. Hecken, Bäume, Hohläume, etc.) auf dem Baufeld dürfen in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September nicht gerodet werden.

- o Ersatz von Quartieren und Brutstätten

Hier sind als Ersatz der beseitigten Quartiermöglichkeiten 5 Fledermauskästen an Gebäuden anzubringen und für die Rauchschwalben 3 Nisthilfen vorzusehen.

Es ist über die Einzelbaugenehmigung sicherzustellen, dass diese Artenschutzmaßnahmen umgesetzt und dauerhaft erhalten werden.

Das Sachgebiet Bodenschutz gibt folgenden Hinweis:

Das Plangebiet ist als Altlastverdachtsfläche unter der Nummer 06-4413-2001 (ehemaliges Sägewerk) registriert. Vorliegende Gutachten belegen, dass dort schädliche Bodenverhältnisse vorliegen. Diese müssen vor Erteilung von Baugenehmigungen unter gutachterlicher Begleitung saniert werden. Nach Abschluss der Sanierung ist nachzuweisen, dass für die geplante Nutzung keine Gefährdung der Schutzgüter möglich ist.

Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gerling



Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

LWL-Archäologie für Westfalen · In der Wüste 4 · 57462 Olpe

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr, 14:00 - 15:30 Uhr
Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

Gemeinde Welver
Gemeindeentwicklung
Bau / Planung / Umwelt
Am Markt 4
59514 Welver

Gemeinde Welver
Eing.: 24. JUL. 2014

Ansprechpartnerin:
Melanie Röhring B.A.

Tel.: 02761 9375-42
Fax: 02761 937520
E-Mail: melanie.roering@lwl.org

Az.: 1304rö14.eml

Olpe, 23.07.2014

- a) 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver
b) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Im Brandesch“
Ihr Schreiben vom 24.06.2014 / Ihr Zeichen 61-26-21/25

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Zusendung der o.g. Planunterlagen bedanken wir uns.

Wir verweisen auf den im Bebauungsplan genannten Punkt G. Hinweise und Empfehlungen „Bodendenkmäler“:

Zudem weisen wir darauf hin, dass in dem Punkt als Ansprechpartner das „Westfälische Museum für Archäologie/Amt für Denkmalpflege, Außenstelle Münster“ genannt wird. Für die Bodendenkmalpflege im Regierungsbezirk Arnsberg und somit auch für Welver ist jedoch unser Haus (LWL-Archäologie, Außenstelle Olpe) zuständig. Um die Kontaktaufnahme im Bedarfsfalle zu vereinfachen, sollten auch Fax- und Telefonnummer in dem Punkt aufgenommen werden. Darum bitten wir Sie, den Hinweis wie folgt zu ändern:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfürgungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsfälle mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).

Zu T 9 – LWL-Archäologie für Westfalen

Der Anregung wird gefolgt. Die Begründungen zu den Bauleitplänen werden entsprechend aktualisiert.

Abstimmung:

GPNU:

HFA:

Rat:

ein stimmig
Justiniert



Ansonsten bestehen unsererseits keine Bedenken.

Im Auftrag

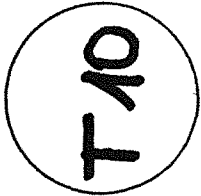
gez.
Prof. Dr. Michael Baales
(Leiter der Außenstelle)

f. d. R.

M. Röring B.A.

LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.



Kreisstelle Soest - Ostinghausen (Haus Düsse) - 59505 Bad Sassendorf

Gemeinde Welver
Gemeindeentwicklung
Bau / Planung / Umwelt
Postfach 47

59511 Welver

Gemeinde Welver

Eing.: 02.07.2014

Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

Kreisstelle Soest

Ostinghausen (Haus Düsse)
59505 Bad Sassendorf
Tel.: 02945 989-4, Fax -533
Mail: soest@lwk.nrw.de

www.landwirtschaftskammer.de

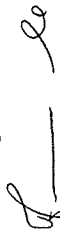
Auskunft erteilt Frau Franke
Durchwahl (0 29 45) 9 89 - 5 30
Fax (0 29 45) 9 89 - 5 33
Mail elisabeth.franke@lwk.nrw.de
Ihr Schreiben 61-26-21/25
vom 24.06.2014
Weitergeleitet
Bad Sassendorf 30.06.2014

- a) 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver
b) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Im Brandesch“
Beteiligung der Behörden und anderen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zu den o. a. Planungen nehme ich aufgrund der mir übergebenen Unterlagen als Träger des öffentlichen Belangs Landwirtschaft gem. § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt Stellung.

Durch die vorgesehene Ausweisung des Baugebietes „Im Brandesch“ wird der öffentliche Belang Landwirtschaft nicht beeinträchtigt.

Im Auftrag


(Franke)

Anlage

Zu T 10 - Landwirtschaftskammer

Die Stellungnahme wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

WGZ-Bank Münster IBAN: BLZ 400 600 00 Konto-Nr. 403 213 IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13, BIC/SWIFT: GENO DE 33
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG IBAN: BLZ 380 601 68 Konto-Nr. 2 100 771 015 IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15, BIC/SWIFT: GENO DE 31 BRS
Ust.-Id.-Nr. DE 128118263 Steuer-Nr. 337/5914/0780



Zu T 11 - Lippeverband

Die Stellungnahme wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.

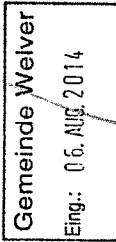
LIPPEVERBAND · Postfach 10 24 41 · 45024 Essen

LIPPEVERBAND
Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen
Telefon (02 01) 104-0
Telefax (02 01) 104-22 77
<http://www.lippeverband.de>

Königswei 29, 44137 Dortmund
Telefon (02 31) 91 51-0
Telefax (02 31) 91 51-2 77

Commerzbank Essen 121 7488
BLZ 360 400 39
IBAN: DE99 3604 0039 0121 7488 00
BIC: COBADE33XXX

Sparkasse Essen 243 758
BLZ 360 501 05
IBAN: DE05 3605 0105 0000 2437 58
BIC: SPESDE33XXX



Gemeinde Welver
Gemeindeentwicklung
Bau/Planung/Umwelt
Postfach 47
59511 Welver

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter	Ruf / E-Mail	Datum
61-26-21/25	24.06.2014	12-AM 10 1.203186	Milonas	104-2841 milonas.carmen@eglv.de	04.08.2014

Bebauungsplan Nr. 25 „Im Brandesch“ und 22. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Verfahren der o.g. Bauleitplanung bestehen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.  (Kurre)
i.A.  (Milonas)



Thyssengas GmbH, Kemnade 49, 44137 Dortmund

Gemeinde Welver
Postfach 47
59511 Welver

Liegenschaften und
Geoinformation/ Dokumentation

Ihre Zeichen 61-26-21/25
Ihre Nachricht 24.06.2014
Unsere Zeichen N-L-DHo 2014-TOB-0385
Name Frau Hoffmann
Telefon +49 231 91291-2682
Telefax +49 231 91291-2266
E-Mail Leitungsauskunft
@thyssengas.com

Gemeinde Welver
Eing.: 07. JUL 2014

Dortmund, 2. Juli 2014

- a) 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver
b) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Im Brandesch“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrer Nachricht vom 24.06.2014 teilen Sie uns die o. g. Maßnahme/n mit:

- ☒ Durch die o. g. Maßnahmen werden keine von Thyssengas GmbH
betreuten Gasfernleitungen betroffen.
☒ Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen.
☐ Die uns übersandten Unterlagen senden wir Ihnen wunschgemäß zurück.

Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Freundliche Grüße

Thyssengas GmbH

i. A. v. w. i. A. Koffmann
i. A. Krafft i. A. Hoffmann

Zu T 12 - Thyssengas

Die Stellungnahme wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.

Thyssengas GmbH
Kemnade 49
44137 Dortmund
T +49 231 91291-0
F +49 231 91291-2012
I www.thyssengas.com
Geschäftsführung:
Dr. Axel Bönenhardt
(Voritzender)
Bernd Dahmen
Voritzender des Aufsichtsrates:
Prof. Dr.-Ing. Klaus Homann
Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HRB 21273
Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BLZ 360 400 39
Kto.-Nr. 140 290 600
IBAN:
DE84 3604 0039 0140 2906 00
BIC: COBADE33XXX
USt.-IdNr. DE 119497635

Die Stellungnahme wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen. Die Thyssengas GmbH wurde direkt beteiligt.

Westnetz GmbH, Hellefelder Str. 8, 59821 Ainsberg

Regionalzentrum Arnsberg

Gemeinde Welver
- Gemeindeentwicklung -
Am Markt 4
59514 Welver

Gemeinde Weiler Ihre Zeichen 61-26-21/25
 Unsere Zeichen 24.06.14
 Name Hans-Werner Rech
 Telefon 02931 84-2595
 Telefax 02931 84-2087
 E-Mail hans-werner.rech@drw-z-n-reilb.de

hans-werner.rech@westnetz.de

Arnsberg, 16. Juli 2014

22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 "Im Brandesch"
- Beteiligung der Behörden und anderen Träger öffentlicher Belange gem. § 4
Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bestehen unsererseits keine Bedenken, Anregungen oder eigene Planungen.

Im Gebiet der Gemeinde Wewer betreibt die RWE Deutschland AG als Eigentümerin und die Westnetz GmbH als Pächterin

- Gas-Hochdruckanlagen
- Strom-Hochspannungsverteilnetzanlagen
- Gas- und Strom-Verteilnetzanlagen.

Diese Stellungnahme ergoht für die betroffenen Anlagen der Verteilungsnetze Gas und Strom der Westnetz GmbH. Die Gas-Hochdrucknetze und Strom-Hochspannungsverteilsanlagen der Westnetz GmbH verlaufen mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet und sind somit nicht betroffen.

Bitte beteiligen Sie zusätzlich die Thyssengas GmbH direkt. Die Anschrift lautet:
Thyssengas GmbH, Integrity Management und Dokumentation, Netzdokumentation und
Netzaukunft, Kampstr. 49, 44137 Dortmund, Tel.: 0231 / 91291-2277 oder Fax: 0231 /
91291-2266. E-Mail: teilungsaukunft@thyssengas.com.

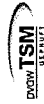
Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH

A. A. Rech
i. A. Rech

Ein Unternehmen der RWE

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Einsparungs-Vorgeschritte sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.edl-netz.de



Westnetz GmbH
Heilefelder Straße 8
59821 Arnsberg
T +49 2931 84-0
F +49 2931 84-2110
www.westnetz.de

Vorsitzendes der
Aufsichtsrates:
Dr. Joachim Schneider

Gesellschaftsführung:
Heinz Büchel
Dr. Stefan Wippers
Dr. Armin Schröder

Stitz der Gesellschaft:
Dietmar
Eingetragte beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 23715

Bankverbindungen:
Commerzbank Essen
BIC: COBDE3330
IBAN: 0412 0934 00
0142 0934 00
Glaublich-gdwnr.
US-IdNr. DE 4137 98

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3.1 Gemeindeentwicklung	Sachbearbeiter:	Hückelheim
	Az.: 61 - 20 - 02/3	Datum:	11.03.2015

Bürgermeister	<i>12.3.15 Schll</i>	Allg. Vertreter	<i>12/03/15</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>11/03.15 Hück</i>	Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	TOP	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	<i>12</i>	oef	25.03.2015	<i>einstimmig</i>			
HFA	<i>15</i>	oef	<i>15.04.15</i>	<i>einstimmig</i>			
RAT	<i>12</i>	oef	<i>29.04.15</i>				

Betr.: Planung von Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Stadt Werl

hier: Auswirkungen auf die Gemeinde Welver

Sachdarstellung zur Sitzung am 25.03.2015:

Der Stadt Werl liegt der Antrag eines Investors für regenerative Energien mit dem Schwerpunkt Windenergie vor, an der südwestlichen Gemeindegrenze Welvers im Bereich Scheidingen, südöstlich der Scheidinger Straße, mehrere Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von rd. 200 m zu errichten. Seitens der Stadtverwaltung sind jedoch nur 3 Standorte vorbehaltlich weiterer Untersuchungen überhaupt realistisch, da die anderen beantragten Standorte zu nah an die Werler Eignungsflächen zur weiteren Siedlungsflächenentwicklung heranreichen würden.

Somit stehen nach aktuellem Planungsstand die im beigelegten Lageplan gekennzeichneten Standorte für Windenergieanlagen WEA 1, WEA 2 und WEA 3 zur Diskussion.

Die Angelegenheit wurde zuletzt im Planungsausschuss der Stadt Werl in seiner Sitzung am 24.02.2015 unter der Vorlagen-Nr. 125/125a beraten. Die vollständige Sitzungsunterlage im Umfang von 30 Seiten kann im Internet unter

http://www.werl.de/politik/ratsinfo/sitzungsformulare/2015/tagesordnung/Tagesordnung_2015_02_24_2.pdf

auf den Seiten 9 – 38 eingesehen werden. Neben der Sachdarstellung finden sich dort eine Kurzbeschreibung des beantragten Vorhabens, eine gutachterliche Ersteinschätzung im Auftrag des Antragstellers sowie Einwendungen der Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz im Kreis Soest e.V. (ABU) und vier anonymisierter Beschwerdeführer. Zu den Beschwerdeführern gehört auch ein Welveraner Unternehmen, das in direkter Nachbarschaft zu den diskutierten Windrädern ein Präsentations- und Versuchsfeld zur Nutzpflanzenaufzucht angepachtet hat. Die Einwendung des Unternehmens ist ebenfalls als Anlage beigelegt.

So wird einerseits vorgetragen, dass die beabsichtigten Windenergieanlagen den Belangen des Artenschutzes insbesondere im Hinblick auf das naheliegende Vogelschutzgebiet entgegenstehen und andererseits dass die Nutzung der angrenzenden Grundstücke durch die

Emissionen der Windenergieanlagen zu einer unangemessenen Beeinträchtigung führen wird. Speziell das Welperaner Unternehmen sieht eine ernste Gefährdung seiner Arbeitskräfte und eine Verfälschung von Pflanzenzuchtergebnissen.

Aus Sicht der Gemeinde Welper sollte das Vorhaben der Stadt Werl kritisch betrachtet werden. Vor diesem Hintergrund ist seitens Bürgermeister Schumacher auch beabsichtigt, vor dem 25.03.2015 ein Gespräch mit dem Welperaner Unternehmen zu führen, so dass in der Sitzung des GPNU darüber berichtet werden kann.

Die beabsichtigten Windräder wären planungsrechtlich nur zulässig, wenn die Stadt Werl für den betreffenden Bereich eine Windvorrangzone auf der Ebene des Flächennutzungsplanes erlassen würde. Ein solches Bauleitplanverfahren wurde bislang noch nicht in Gang gesetzt, so dass die Gemeinde Welper von der Stadt Werl auch bisher noch nicht im Sinne des § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde. So wurde zunächst nur der Beschlussvorschlag zur Sitzung des Werler Planungsausschusses „Es wird die Absicht der Stadt Werl beschlossen, im nördlichen Bereich der derzeitigen LEP VI-Fläche Windenergienutzung zu fördern“ beraten, der für sich alleine noch keine planungsrechtliche Relevanz besitzt sondern nur eine Absichtserklärung darstellt. Die Beratung führte dann jedoch insbesondere unter dem Einfluss der vorgelegten Einwände zu einem anderen Beschlussergebnis. So wurde die Absichtserklärung zunächst zurückgestellt und die Stadtverwaltung wurde lediglich sinngemäß beauftragt, die Möglichkeiten der Windenergienutzung für den betreffenden Bereich zu prüfen.

Nach verwaltungsseitiger Einschätzung wäre es bei diesem Planungsstand notwendig, die anstehende Prüfung auch unter Berücksichtigung der Belange der Gemeinde Welper und des Welperaner Unternehmens vorzunehmen.

Es ergeht daher der folgende

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat, die Verwaltung zu beauftragen, auf Bürgermeisterebene Kontakt mit der Stadt Werl aufzunehmen und die kritische Haltung der Gemeinde Welper zu den geplanten Windenergieanlagen deutlich zu machen. Die Stadt Werl wird aufgefordert, bei ihrem Prüfauftrag die Belange des Welperaner Unternehmens im Bereich seines Präsentations- und Versuchsfeldes besonders zu berücksichtigen und die Gemeinde Welper frühzeitig über die Ergebnisse zu informieren.

Beschluss des GPNU vom 25.03.2015:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat einstimmig, die Verwaltung zu beauftragen, auf Bürgermeisterebene Kontakt mit der Stadt Werl aufzunehmen und die ablehnende Haltung der Gemeinde Welper zu den geplanten Windenergieanlagen deutlich zu machen. Die Stadt Werl wird aufgefordert, bei ihrem Prüfauftrag die Belange des Welperaner Unternehmens im Bereich seines Präsentations- und Versuchsfeldes besonders zu berücksichtigen und die Gemeinde Welper frühzeitig über die Ergebnisse zu informieren

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 66-27-01/06	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Peters 26.02.2015

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 26.2.15	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 26.2.15
Fachbereichsleiter/in	26.02.15 <i>[Signature]</i>	Sachbearbeiter/in	26.02.15 <i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BF	5	oef	10.03.2015	<i>einstimmig</i>	10	—	—
HFA	16	oef	15.04.15	<i>einstimmig</i>			
RAT	13	oef	29.04.15				

Fernüberwachung für die Pumpstation „Westholz“ in Vellinghausen hier: Vorstellung der Ergebnisse des Testlaufes und weitere Vorgehensweise

Sachdarstellung zur Sitzung am 10.03.2015:

Die Überwachung und die Dokumentation der Betriebszustände der Pumpstationen nehmen für den Abwasserbereich einen immer größeren Stellenwert ein. Alle 13 Pumpstationen der Gemeinde werden zurzeit an jedem Tag der Woche durch den Bauhof kontrolliert und die entsprechenden Daten schriftlich protokolliert. Daraus ergibt sich ein nicht unerheblicher Personaleinsatz für den Bauhof.

Aus diesem Grund veranlasste die Verwaltung Anfang 2015 die Installation einer Pilotanlage zur Fernüberwachung. Im Rahmen des Testbetriebes wurde ein s. g. Telecontroller „JAZZmin“ (Anlage) in den Schaltschrank der Pumpstation installiert. Der Telecontroller hat die Aufgabe, die wichtigen Informationen über das Pumpwerk wie Pumpenlaufzeiten und Schaltungen pro Tag zu speichern und Störungen als SMS und / oder Mail über den Zentralserver des Anbieters an die zuständigen Mitarbeiter weiterzuleiten.

Alle Störungen und deren Beseitigung werden überwacht und dokumentiert. Alle erfassten Daten werden einmal täglich an den Server per integriertem GPRS-Modem (GPRS General Packet Radio Service = Datenübertragungsdienst) gesendet. Über das Internet kann sich die Verwaltung von jedem internetfähigen Rechner oder Mobiltelefon mit der entsprechenden Benutzerkennung einloggen und die gewünschten Daten über die jeweils ausgewählten Zeiträume abrufen.

Des Weiteren können aktuelle Betriebsabläufe eingesehen und kontrolliert werden. Alle Daten können als Excel-Datei zu weiteren Verarbeitung und Auswertung heruntergeladen werden.

Im Rahmen der Ausschusssitzung kann am Beispiel der Pumpstation Westholz dargestellt werden, welchen technischen Komfort die eingesetzte Technik zurzeit bietet.

Die Verwaltung schlägt vor, den erprobten Telecontroller für die Pumpstation Westholz nach Ablauf der Pilotphase dauerhaft zu installieren.

Haushaltsmittel stehen in 2015 für die Fernüberwachung der Pumpwerke Buchenstraße und Westholz in Höhe von 15.000,00 € zur Verfügung, die mit einem Sperrvermerk versehen sind.

Die Anschaffungskosten belaufen sich auf ca. 4.000,00 € und liegen gemäß § 9, Abs. 1a) der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Welper vom 26.11.2014 in der Zuständigkeit des Bürgermeisters. Die laufenden Kosten sind vernachlässigbar.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr nimmt die Ausführungen der Verwaltung bezüglich der geplanten Fernüberwachung für das Pumpwerk Westholz zur Kenntnis, befürwortet die Anschaffung und den Einsatz des Telecontrollers „JAZZmin“ und empfiehlt dem Rat, den bestehenden Sperrvermerk für diese Maßnahme aufzuheben.

Beschluss:

Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr befürwortet die Anschaffung und den Einsatz der Fernüberwachung für die Pumpwerke Buchenstraße und Westholz und empfiehlt dem Rat **einstimmig**, den bestehenden Sperrvermerk für die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Höhe von 15.000,00 EUR aufzuheben.

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 66-22-13/1	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Peters 24.02.2015

Bürgermeister	<i>Schm 26.2.15</i>	Allg. Vertreter	<i>26/02/15</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>26/02.15</i>	Sachbearbeiter/in	<i>24/02/15</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BF	4	oef	18.11.2014				
BF	<i>4</i>	oef	10.03.2015	<i>Einstimmung</i>	<i>10</i>	<i>-</i>	<i>-</i>
<i>HFA</i>	<i>17</i>	<i>oef</i>	<i>15.04.15</i>	<i>Einstimmung</i>			
<i>ZAT</i>	<i>14</i>	<i>oef</i>	<i>29.04.15</i>				

Zentraler Abwasserplan (ZAP) für den Ortsteil Borgeln
hier: 1. Vorstellung der Ergebnisse
2. Kanalsanierung Diedrich-Düllmann-Straße

Sachdarstellung zur Sitzung am : 18.11.2014

Zu 1. Vorstellung der Ergebnisse

a.) Sanierung der hydraulischen Leistungsfähigkeit für den „Ist-Zustand“.

Das Ingenieurbüro Sowa hat im Auftrag der Gemeinde Welper für den Ortsteil Borgeln einen s. g. „Zentralen Abwasserplan“ aufgestellt. Im Zuge der Ausarbeitung wurden u.a. die vorhandenen Entwässerungsverhältnisse der Kanalisation analysiert und Maßnahmen für die Sanierung des „Ist-Zustandes“ aufgezeigt. Die voraussichtlichen Baukosten dieser Maßnahmen belaufen sich laut Kostenschätzung und beigefügter Maßnahmenliste (Anlage 1) auf 1.180 T€ bzw. auf 980 T€.

b.) Ergänzung der Kanalisation für Neuplanungen / „Prognose“.

Für die weitere absehbare städtebauliche Entwicklung wurden die Entwässerungsverhältnisse analysiert und erforderliche Maßnahmen für die Neuplanung „Prognose“ aufgezeigt. Die voraussichtlichen Baukosten dieser Maßnahmen belaufen sich laut Kostenschätzung und beigefügter Maßnahmenliste (Anlage 2) auf 320 T€ bzw. auf 300 T€.

c.) Generelle Planung der Regenrückhaltung.

Für die Einleitung von Regenwasser in die angrenzenden Gewässer ist eine generelle Rückhaltung erforderlich. Diese Rückhaltung kann jedoch durch die Verbesserung der Gewässerstrukturgüte erheblich reduziert werden. Für die Maßnahmen die im Rahmen der Gewässerbenutzung erforderlich werden fallen nach dem vorliegenden Maßnahmenkonzept (Anlage 3) geschätzte Baukosten (ohne Grunderwerb) in Höhe von 358 T€ an.

d.) Kanalsanierungskonzept

Nach Auswertung der durchgeführten Kanal TV-Untersuchung und der Erstellung eines Kanalsanierungskonzeptes als s. g. „Grobkonzept“ besteht nach durchgeführter Kostenschätzung ein Sanierungsbedarf in Höhe von insgesamt 796 T€ (Anlage 4). Abzüglich der Kanalabschnitte die aus hydraulischen Gründen ausgetauscht werden müssen, belaufen sich die voraussichtlichen Kanalsanierungskosten auf 763 T€.

Beschluss des Ausschusses für Bau und Feuerwehr vom 18.11.2014:

1. Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr beschließt auf Antrag der SPD-Fraktion mit

8 Ja-Stimmen
und
2 Nein-Stimmen

Die Vorstellung der Ergebnisse des ZAP zur weiteren Beratung in die Fraktionen zu verweisen.

2. Auf Antrag der SPD-Fraktion beschließt der Ausschuss für Bau und Feuerwehr mit

6 Ja-Stimmen
und
4 Nein-Stimmen

Die Kanalsanierung der Diedrich-Düllmann-Straße zur weiteren Beratung in die Fraktionen zu verweisen.

Beschluss des Ausschusses für Bau und Feuerwehr vom 10.03.2015:

- 1.) Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr nimmt die Vorstellung des Zentralen Abwasserplanes für den Ortsteil Borgeln zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat **einstimmig**, die Verwaltung zu beauftragen, die wasserrechtliche Genehmigung für das Kanalnetz Borgeln auf Grundlage des vorgestellten Zentralen Abwasserplanes zu beantragen.
- 2.) Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr nimmt die Vorstellung der Ausführungsplanung zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat **einstimmig**, die Verwaltung zu beauftragen, die Ausschreibung der Baumaßnahme „Kanalsanierung Diedrich-Düllmann-Straße“ vorzunehmen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 66-22-14/1	Sachbearbeiter: Peters/Hückelheim Datum: 16.04.2015

Bürgermeister	<i>Schm 16.4.15</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>16/04.15 [Signature]</i>	Sachbearbeiter/in	<i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BF	1	oef	18.11.2014	mit Mehrheit	6	4	-
BF	3	oef	10.03.2015	einstimmig	10	-	-
HFA	18	oef	15.04.2015	einstimmig	11	-	-
RAT	<i>15</i>	oef	29.04.2015				

Sanierung des Regenüberlaufbeckens I am Landwehrbach als Kanalstauraum im OT Scheidingen

hier: Genehmigung eines Eilbeschlusses

Sachdarstellung zur Sitzung am 18.11.2014:

Mit Verfügung vom 15.12.2012 erließ die Bezirksregierung Arnsberg als obere Wasserbehörde eine Ordnungsverfügung zur Sanierung der Abwasserbehandlungsanlage „Regenüberlaufbecken I, Landwehrbach“. Das v. g. Bauwerk entspricht danach nicht mehr den geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik und muss durch einen Neubau ersetzt werden. Die Frist zur Umsetzung der Ordnungsverfügung wurde auf den 31.12.2015 festgesetzt. Am 31.10.2014 fand ein Erörterungstermin mit der Bez.-Reg. Arnsberg im Rathaus der Gemeinde Welver statt. Im Focus standen erforderliche Ausgleichsmaßnahmen am Landwehrbach. Diesbezüglich sollen in 2016 noch entsprechende Gewässeruntersuchungen durchgeführt werden. Hierfür wird seitens der Bez.-Reg. Arnsberg eine Fristverlängerung der o. g. Ordnungsverfügung bis zum 31.12.2017 in Aussicht gestellt. Gleichwohl erwartet die Bez.-Reg. Arnsberg das mit dem Neubau des Regenüberlaufbeckens zeitnah begonnen wird um zumindest die Abwasserbehandlung auf den Stand eines gewässerverträglichen Zustandes zu bringen. Die erforderliche Anlagengenehmigung nach dem LWG NRW soll zeitnah erteilt werden. Der Ausgleich im Gewässer, der für die Erteilung der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis erforderlich ist, muss dann bis zum Ablauf der Fristverlängerung zum 31.12.2017 realisiert werden.

Zwischenzeitlich hat das mit der Planung beauftragte Ingenieurbüro Welling & Partner, Rüthen, die Ausführungsplanung für die Bauwerkerneuerung soweit fertiggestellt, dass eine Ausschreibung erfolgen kann. Die Ausführungsplanung (Anlage 1) wird in der Ausschusssitzung durch Herrn Dipl.-Ing. Welling vorgestellt und erläutert. Haushaltsmittel stehen für den Haushalt 2014 und 2015 bereit bzw. sind mit dem vorliegenden Haushaltsentwurf beantragt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr nimmt die Ausführungen zur geplanten Baumaßnahme zur Kenntnis. Des Weiteren empfiehlt der Ausschuss dem Rat, die Mittel für die Maßnahme zu Verfügung zu stellen und die Verwaltung zu beauftragen, die Ausschreibung der Baumaßnahme „Sanierung des Regenüberlaufbeckens I Landwehrbach auf der Grundlage der vorgestellten Planung vorzunehmen.

Beschluss des Ausschusses für Bau und Feuerwehr vom 18.11.2014:

Auf Antrag der Koalition beschließt der Ausschuss für Bau und Feuerwehr mit

6 Ja-Stimmen
und
4 Nein-Stimmen,

diesen Tagesordnungspunkt zur weiteren Beratung in die Fraktionen zu verweisen.

Sachdarstellung zur Sitzung am 10.03.2015:

Ergänzend zur Sachdarstellung vom 18.11.2014 wird verwaltungsseitig darauf hingewiesen, dass die o. g. Baumaßnahme mit den zurzeit zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln (190.000 € als Rest aus 2014 u. 190.000 € im HH 2015) in 2015 nicht in Angriff genommen werden kann. Die zusätzlich beantragten Haushaltsmittel (90.000 €) wurden erst für das Jahr 2016 im Rahmen einer Verpflichtungsermächtigung bereitgestellt.

Gemäß der vorliegenden Ordnungsverfügung der Bez.-Reg. Arnsberg endet die aufgegebenen Frist zur Umsetzung der Baumaßnahme jedoch bereits am 31.12.2015.

Beschlussvorschlag:

Von Seiten der Verwaltung ergeht zurzeit kein Beschlussvorschlag.

Beschluss des Ausschusses für Bau und Feuerwehr am 10.03.2015:

Der Ausschuss für Bau- und Feuerwehr empfiehlt dem Rat **einstimmig**, dass die verfügbaren Haushaltsreste aus 2014 -190.000,00 EUR- sowie die veranschlagten Mittel im Haushalt 2015 -ebenfalls 190.000,00 EUR- und zusätzlich Haushaltsmittel in Höhe von 90.000,00 EUR, die in die Maßnahmenliste des Haushalts 2015 eigentlich für die Sanierung der Pumpwerke eingeplant sind, zur Realisierung der Maßnahme zur Verfügung gestellt werden und dass die Verwaltung beauftragt wird, die weiteren Schritte zur Durchführung dieser Baumaßnahme und die Ausschreibung zu veranlassen.

Beschluss des HFA am 15.04.2015:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt **einstimmig**, dass die verfügbaren Haushaltsreste aus 2014 -190.000,00 EUR- sowie die veranschlagten Mittel im Haushalt 2015 -ebenfalls 190.000,00 EUR- und zusätzlich Haushaltsmittel in Höhe von 90.000,00 EUR, die in die Maßnahmenliste des Haushalts 2015 eigentlich für die Sanierung der Pumpwerke eingeplant sind, zur Realisierung der Maßnahme zur Verfügung gestellt werden und dass die Verwaltung beauftragt wird, die weiteren Schritte zur Durchführung dieser Baumaßnahme und die Ausschreibung zu veranlassen. Dieser Beschluss ergeht als Eilbeschluss.

Sachdarstellung zur Sitzung des Rates am 29.04.2015:

Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Durchführung und Finanzierung der Maßnahme in seiner Sitzung am 15.04.2015 als Eilbeschluss beschlossen, damit umgehend nach der HFA-Sitzung mit der Ausschreibung begonnen werden konnte. Dieses stellte sich zwischenzeitlich als notwendig heraus, um die Umsetzung der Maßnahme gemäß der geltenden Ordnungsverfügung fristgerecht bis 31.12.2015 durchführen zu können. Der Eilbeschluss ist vom Rat nachträglich zu genehmigen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat genehmigt den am 15.04.2015 vom Haupt- und Finanzausschuss gefassten Eilbeschluss zur Durchführung und Finanzierung der Sanierung des Regenüberlaufbeckens I als Kanalstauraum am Landwehrbach im Ortsteil Scheidingen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 66-27-01/06	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Hückelheim 31.03.2015

Bürgermeister	<i>Schm 1.4.15</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature] 17.04.15</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>31/03.15 Hückelheim</i>	Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BF	2	oef	10.03.2015				
HFA	<i>19</i>	oef	15.04.2015	<i>ausstehend</i>			
RAT	<i>16</i>	<i>oef</i>	<i>29.04.2015</i>				

Starkregenereignisse in der Gemeinde Welver am 28./29.07.2014 und am 18./19.09.2014

hier: Vorstellung des Gutachtens

Sachdarstellung zur Sitzung am 10.03.2015:

Das Ingenieurbüro Dr. Papadakis GmbH, Hattingen, wurde mit der Erstellung eines Gutachtens über die Auswirkungen des Starkregenereignisses auf die betroffenen Pumpwerke der Gemeinde Welver beauftragt. Herr Dr. Papadakis wird in der Sitzung des Bau- und Feuerwehrausschusses das Ergebnis des Gutachtens vorstellen. Das Gutachten liegt der Verwaltung noch nicht vor, ist jedoch von Herrn Dr. Papadakis angekündigt worden. Sobald der Verwaltung das Gutachten vorliegt wird dieses den Fraktionen kurzfristig zur Verfügung gestellt.

Beschlussvorschlag:

Von Seiten der Verwaltung ergeht zurzeit kein Beschlussvorschlag.

Beratung im Ausschuss für Bau und Feuerwehr am 10.03.2015:

Herr Dr. Papadakis und Frau Freistühler vom Ingenieurbüro Papadakis aus Hattingen stellen anhand einer PowerPoint Präsentation die Ergebnisse ihres Gutachten über die Starkregenereignisse am 28./29.07. und am 18./19.09.2014 in der Gemeinde Welver vor.

Beschluss:

Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr beschließt **einstimmig**,

- 1.) das Gutachten des Ingenieurbüros Dr. Papadakis und der TOP werden zur weiteren Beratung zurück in die Fraktionen verwiesen.
- 2.) Für die in dem Gutachten vorgeschlagenen Sofortmaßnahmen sind von der Verwaltung die Kosten bis zum HFA zu beziffern und dann in der HFA-Sitzung die Umsetzung und die Kostendeckung im Haushalt zu beschließen.
- 3.) Der Bürgermeister wird beauftragt, das Gutachten in einer Bürgerversammlung öffentlich vorzustellen.

Sachdarstellung zur Sitzung des HFA am 15.04.2015:

Das Gutachten wurde der Öffentlichkeit in eine Bürgerversammlung am 26.03.2015 mit Unterstützung des Ing.-Büros Dr. Papadakis GmbH vorgestellt. Die Veranstaltung war mit 17 Personen, die sich in die Teilnehmerliste eingetragen hatten, jedoch nur mäßig besucht.

In dem Gutachten werden folgende bauliche Sofortmaßnahmen vorgeschlagen, für die zwischenzeitlich die Kosten ermittelt wurden:

- *Abdichten der Leitungskanäle im Pumpwerk Buchenstraße*

Die Außenwände des Pumpwerks werden unter Gelände von insgesamt 11 Leitungen durchdrungen. Diese können jeweils mithilfe eines Stopfrahmens mit dazugehörenden Füllstücken abgedichtet werden. Für eine dauerhafte Abdichtung bedarf es einer Edelstahlausführung. Da dafür auch jede Leitung zwischendurch entfernt werden muss, ist der Einbau jeweils relativ aufwändig.

Geschätzte Kosten: ca. 3.100 Euro

- *Druckwasserdichte Tür im Pumpwerk Buchenstraße*

Nach weiteren Recherchen erscheint es aus Sicht der Verwaltung praktikabler, in die Türöffnung druckwasserdichte Schotts einzubauen. Diese können mit 10 cm hohen Elementen bis zu 70 cm variabel aufgebaut werden. Der große Vorteil ist dabei, dass sich die Tür des Pumpwerks auch im Hochwasserfall öffnen lässt, ohne dass zusätzlich Wasser eindringen kann.

Geschätzte Kosten: ca. 900 Euro

- ***Druckwasserdichte Türen weiterer Pumpwerke***

Für die Pumpwerke Schwannemühle (Dinker) und Westholz (Vellinghausen) lassen sich analog zum Vorschlag für das Pumpwerk Buchenstraße ebenfalls Schotts gleicher Bauart einbauen.

Geschätzte Kosten: ca. 1.800 Euro

- ***Sandsäcke zum Überflutungsschutz vor Ort***

Durch die Verwendung von Schotts statt druckwasserdichter Türen kann auf Sandsäcke eigentlich verzichtet werden. Vorsorglich kann an den untersuchten Pumpwerken jeweils eine Mindestausstattung an gefüllten Hochwasserschutz-Sandsäcken (ca. 1,- €/St.) vorgehalten werden.

Geschätzte Kosten: ca. 200 Euro

Für die Umsetzung der baulichen Sofortmaßnahmen sind somit Haushaltsmittel in Höhe von ca. 6.000 Euro erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die Verwaltung mit der Durchführung der baulichen Sofortmaßnahmen zu beauftragen. Haushaltsmittel in Höhe von 6.000 Euro stehen im Maßnahmenprogramm des Haushaltsplans unter „Sanierung Kanalnetz/ Pumpstation Welper“ zur Verfügung.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 2.2 Az.:	Sachbearbeiter: Herr Scholz Datum: 03.03.2015

Bürgermeister	<i>Scholz 4.03.</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature] 07.03.15</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>Spitzer 04.03.15</i>	Sachbearbeiter/in	<i>h.c. 3.3.15</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GBKS	2	oef	18.03.2015	genehmigt einstimmig			
HFA	20	oef	15.04.2015	einstimmig			
Rat	17	oef	29.04.2015				

**Betr.: Solidargemeinschaft für die Kosten der stationären Behandlung von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
hier: Neufassung ab 01.03.2015**

Sachdarstellung zur Sitzung am 18.03.2015:

- Siehe beigelegte Unterlagen, die Historie der Solidargemeinschaft wird aus der beiliegenden Beschlussvorlage aus 2003 ersichtlich. -

Zum 01.03.2015 trat die Novellierung des Asylbewerberleistungsgesetzes in Kraft. Es ergeben sich u.a. weitreichende Änderungen zur Sicherstellung der Krankenversorgung.

So sind die Kommunen ab dem 01.03.2015 verpflichtet, Flüchtlinge gem. § 264 des V. Sozialgesetzbuches als sogenannte "betreute Personen" bei einer Krankenkasse anzumelden, sofern die Flüchtlinge sich länger als 15 Monate im Bundesgebiet aufhalten.

Die Flüchtlinge erhalten nach der 15-monatigen Wartezeit von der Krankenkasse eine Krankenversicherungskarte und haben den gleichen Leistungsanspruch wie gesetzlich versicherte Mitglieder.

Allerdings zahlen die Kommunen für die "betreuten Flüchtlinge" keinen monatlichen Krankenkassenbeitrag. Die Krankenkassen stellen jährlich den Kommunen alle Kosten in Rechnung, die für ambulante und stationäre Behandlungen sowie für Arzneimittel entstanden sind. Zudem haben die Kommunen einen Verwaltungskostenzuschlag von 5 % auf alle Kosten zu leisten.

Die gesetzlichen Änderungen im Bereich der Krankenversorgung erfordern eine Anpassung der Verwaltungsvereinbarung zur Solidargemeinschaft. In einer kleinen Arbeitsgruppe wurden die erforderlichen Änderungen in die Vereinbarung eingearbeitet und anschließend mit allen beteiligten Kommunen erörtert.

Die Neufassung soll rückwirkend zum 01.03.2015 in Kraft treten.

In der beigelegten Anlage werden Alt- und Neufassung der Verwaltungsvereinbarung mit allen Änderungen (grau unterlegt) dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Generation, Bildung, Kultur und Soziales empfiehlt dem Rat, in der Solidargemeinschaft zu verbleiben und die Verwaltungsvereinbarung zu unterzeichnen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 20.21.00	Fachbereichsleiter: Herr Rotering Datum: 02.04.2015

Bürgermeister	<i>Sdm 24.15</i>	Allg. Vertreter	<i>02/04/15</i>
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	<i>21</i>	oef	15.04.2015	<i>zustimmig</i>			
Rat	<i>18</i>	oef	29.04.2015				

**Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen gem . § 83
Abs. 2 GO NRW
hier: Unterbringung von Asylbewerbern**

Sachdarstellung zur Sitzung am 15.04.2015:

Gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW sind außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Die Deckung muss jeweils im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet werden. Nach § 83 Abs. 2 GO NRW bedürfen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Rates, wenn diese erheblich sind. Die vorstehenden Voraussetzungen werden als gegeben angesehen.

Der Rat der Gemeinde Welver hat in der Sitzung am 25.02.2015 beschlossen, für die Nutzungsänderung und Umsetzung von Brandschutzmaßnahmen am Wohnheim Eilmser Wald, für Umbau- und Sanierungskosten des ehemaligen Personalwohnheimes und des Wohnhauses Schützenstr. 4, insgesamt 142.000,00 € als überplanmäßige Aufwendungen bereitgestellt. Es ist davon auszugehen, dass die Maßnahmen Ende April 2015 abgeschlossen sind. Im ehemaligen Personalwohnheim könnten dann bis zu 26 Personen (überwiegend Familien) untergebracht werden.

Von Januar bis März 2015 wurden der Gemeinde Welver bereits 23 Personen zugewiesen. Sollte es bei dieser Entwicklung bleiben, wovon auszugehen ist, wären die freien Kapazitäten auch unter Berücksichtigung von Doppelbelegungen bis Juli/August 2015 erschöpft.

Bedingt durch die jüngsten Prognosen des Bundes zur Entwicklung der Asylbewerberzahlen und der sich damit verbindenden erhöhten Zuweisung von Asylbewerbern und durch die Tatsache, dass derzeit nur noch fünf bezugsfertige Räume zur Verfügung stehen, erfolgten Überlegungen zur Schaffung von weiteren Unterbringungsmöglichkeiten im Wohnheim Eilmser Wald. Es soll daher kurzfristig das ehemalige Heim 2 (siehe Anlage) auf dem Gelände „Eilmser Wald 3“ wieder bezugsfertig hergerichtet werden.

Nach den Ausführungen des Fachbereichs 3 (Baubereich) sind eine Nutzungsänderung und die Umsetzung von Brandschutzmaßnahmen (Kosten ca. 76.000,00 €) sowie Umbau- und Sanierungskosten in Höhe von ca. 65.000,00 € erforderlich. Durch die Maßnahmen werden Unterbringungsmöglichkeiten für weitere 42 bis 44 Personen geschaffen.

Um keinen Engpass bei der Unterbringung der Asylbewerber entstehen zu lassen, soll schon jetzt mit der Umsetzung der Maßnahmen begonnen werden und die erforderlichen Finanzmittel bereitgestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:

1. Der Rat beschließt, die im vorstehenden Sachverhalt dargestellten Kosten in Höhe von **141.000 €** gemäß § 83 GO NRW als überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unter Konto 5211000000/7211000000 „Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen“ beim Produkt 05-01-01 „soziale Leistungen“ im Haushalt 2015 bereitzustellen.
2. Die Deckung der Aufwendungen erfolgt aus einer Rückstellung gem. § 36 Abs. 3 GemHVO NRW in entsprechender Höhe, die für das Haushaltsjahr 2014 im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2014 gebildet wird.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 3.1 Gemeindeentwicklung Az.: 65 - 21 - 08	Sachbearbeiter: Hückelheim/Kolodziej Datum: 16.04.2015

Bürgermeister	<i>Schulz 16.4.</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>16/04.15 [Signature]</i>	Sachbearbeiter/in	<i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	TOP	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	19	oef	29.04.2015				

Betr.: Barrierefreiheit im Rathaus der Gemeinde Welver

hier: Reparatur des Fahrstuhls

Sachdarstellung zur Sitzung am 29.04.2015:

Die Fahrstuhlanlage im Rathaus ist zurzeit außer Betrieb genommen, da sie umfassend repariert werden muss. Damit ist die Barrierefreiheit im Rathaus der Gemeinde Welver nicht mehr gegeben. Zumindest das Obergeschoss kann ansonsten nur über Treppen erreicht werden.

Die erstmalige Inbetriebnahme der Fahrstuhlanlage stammt aus dem Jahr 1982. Nach inzwischen 33 Betriebsjahren ist die Lebensdauer vieler Bauteile bereits deutlich überschritten. Insbesondere aufgrund einer nicht mehr funktionierenden Steuerung treten zunehmend Störungen und Stillstände auf. Um die Verfügbarkeit und Betriebssicherheit wieder herzustellen, sind der Ersatz der Steuerung und die Erneuerung des hydraulischen Antriebsaggregates erforderlich. Zusätzlich sollte ein Lichtgitter (Lichtschranke) zur vollflächigen Überwachung des Fahrgastkorbes installiert werden. Des Weiteren müssen der Geschwindigkeitsbegrenzer und die Türschließautomatiken erneuert werden.

Die Reparaturkosten für die nunmehr nicht mehr aufschiebbare Grunderneuerung belaufen sich voraussichtlich auf ca. 28.000 Euro. Da bereits seit längerem damit gerechnet wurde, dass diese Grunderneuerung früher oder später anstehen wird, wurde dafür bereits erstmals im Jahresabschluss 2012 eine Rückstellung „Instandhaltung Aufzug Rathaus“ in Höhe von 30.000 Euro gebildet, auf die zur Deckung der Maßnahme zurückgegriffen werden kann.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beauftragt die Verwaltung, die notwendige Reparatur des Fahrstuhls im Rathaus der Gemeinde Welver durchführen zu lassen. Die Deckung erfolgt aus der Rückstellung „Instandhaltung Aufzug Rathaus“